

342  
Mittler  
8/3

RR

Bibliothek der Leibesübungen  
Heft 14

# Satzung für die Handballspiele

im Arbeiter-  
Turn- und -Sportbund



A80-10329

1929

Arb.-Turnverlag AG., Leipzig S3, Fichtestr. 36

**Bibliothek der Leibesübungen**

---

---

**Heft 14**

**Satzung  
für die Handballspiele  
im Arbeiter-Turn- und -Sportbund**

Fünfte, neubearbeitete Auflage



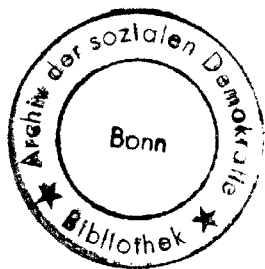
St. Meinert, Hausstichung am 20. 10. 33.  
beschlagnahmt. Am 2. Nov. 33. vom Polizei-  
präsidium Leipzig zurückgegeben.

1929

---

---

**Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig S 3**



A 80-10329

## Einleitung.

Die Spielordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb — außer Fußball — innerhalb des deutschen Arbeiter-Turn- und Sportbundes. Sie bringt uns die Satzungen für die Organisation und Durchführung des Serien- und Gesellschaftsspielbetriebes, zeigt uns den Schiedsrichter, den Berichterstatter und deren Vereinigungen. Sie gibt uns einen Einblick in die Arbeit der Verhandlungs- und Protestausschüsse und macht uns reichlich vertraut mit dem Kartothekwesen.

Sie soll eine planmäßige Gestaltung der wertvollen Kampfspiele im Bunde unterstützen. Darum organisiert sie die Spiele von den Vereinen aufwärts bis zur Bundesmeisterschaft.

Der Schwerpunkt der ganzen Organisation liegt in den Bezirken, in der Durchführung der Serienspiele, der Bezirksmeisterschaften und der Spiel-, Schiedsrichter- und Berichterstatterlehrgänge. Darum müssen die Bezirksspielausschüsse und die Spezialausschüsse besonders tüchtig sein. Ihrem Wirken ist auch in diesem Heft ein größerer Raum gewidmet.

Natürlich muß der Grund und die eigentliche Ausbildung der Spieler im Vereinsspielbetrieb erfolgen. Dazu sind neben tüchtiger, spielfreudiger Leitung gute Spielplätze nötig. Sie gehören zum Spielbetrieb und ist dieser ohne geeignete Spielplätze undenkbar.

Mehrfache Wünsche gingen dahin, die Satzungen so auszubauen, daß jedwede Kleinarbeit des Spielleiters, des Schiedsrichters und Berichterstatters zu ersehen ist. Das geht einfach nicht, denn Satzungen können auch nur als solche niedergelegt werden. Unsere Lehrbücher für Spielleiter und Spieler, Schiedsrichter und Berichterstatter befriedigen in ausreichendem Maße die Wünsche.

Gewiß bleiben noch mancherlei Wünsche offen. Auslegungen in dieser oder jener Angelegenheit könnten ausführlicher gehalten werden. Aber je ausführlicher ein Satzungswerk gehalten wird, um so verzwickter und unübersichtlicher für die ganze Sache. Die Hauptsache bleibt, die Paragraphen und Ausführungsbestimmungen klar und alles erschöpfend, aber doch so kurz wie möglich zu halten. Und das dürfte wohl gelungen sein. Es bleibt nicht aus, daß die schnelle Entwicklung die Kreise und Bezirke zwingen wird, Erweiterungs- oder Zusatzbestimmungen zu schaffen. Diese

verboten zu wollen, wäre glatter Unsinn. Nur die einheitliche Linie soll dabei gewahrt bleiben und das ist ganz gut möglich, wenn die Satzungen im Sinne und im Wortlaut begriffen worden sind und die sich nötig machenden Zusätze die gleiche Linie wahren und nicht auseinander oder gar dagegen laufen. Daß beides nicht geschehen darf, legt unsere Spielordnung fest.

Es bleibt immer noch ein gewaltiges Stück Arbeit übrig, um die Satzungen so an den Mann zu bringen, daß sie nicht nur verstanden, sondern was die Hauptsache ist, auch richtig ausgelegt werden. Dazu soll uns allen der in der „Freien Sportwoche“ erscheinende technische Teil, aber auch alle Lehrgänge, technische Sitzungen und Tagungen verhelfen.

Nach den allgemeinen und besonderen Bundesbestimmungen, bringen wir in einem gesonderten Abschnitt die „Wettspielbestimmungen für Tennis“. Sie gehören in unser Gesetzbuch und sind ein wertvoller Bestandteil von unseren Spielbestimmungen.

Im großen und ganzen erfüllen unsere neuen Satzungen ihren Zweck: Die Lücken sind ausgefüllt und mehr noch als das, eine der Bewegung entsprechende Spielordnung wird nun gern in den Betrieb genommen werden.

Am Schlusse dieser Spielordnung bringen wir Musteratzungen für Schiedsrichter- und Berichterstattervereinigungen, Protest-Ausschüsse und Börsenleitungen sowie Arbeitsrichtlinien für Bezirksspielausschüsse.

Oktober 1929.

Der Bundesspielausschuß.  
M. Schulze.

## I. Allgemeines zur Mitgliedschaft.

### § 1.

Die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund kann jeder Verein erwerben, der die Bewegungsspiele und verwandte Sportarten betreibt, die Bundes-, Kreis- und Bezirksstatuten anerkennt, sowie regelmäßig seine Beiträge an Bund, Kreis und Bezirk bezahlt.

### § 2.

Aber Aufnahme entscheidet der Bund (Bundesstatut § 4—6). Er überweist die Vereine den zuständigen Kreisen und diese den zuständigen Bezirken. Mit der Aufnahme treten die Vereine in alle Rechte des Bundes ein, erhalten Spielberechtigung, Unfallunterstützung usw. Sie übernehmen auch alle Pflichten, wie namentliche An- und Nachmeldung aller Mitglieder beim Bund, gewissenhafte An-, Um- und Abmeldung der Mannschaften und Mitglieder in den zuständigen Bezirken usw.

### § 3.

Wer dem Bund, Kreis oder Bezirk eine geringere als die tatsächliche Mitgliederzahl des Vereins meldet, hat im Ermittlungsfalle für alle weniger gemeldeten Mitglieder den Betrag für das verfloßene Quartal nachzuzahlen.

Vereine, die dem Bund die Beiträge länger als 6 Monate schulden, werden gestrichen.

### § 4.

Jedes Mitglied muß im Besitze eines Mitgliedsbuches mit eingefügtem Paß und Lichtbild sein. Jugendliche müssen im Besitze des Jugendausweises mit eingefügtem Paß und Lichtbild sein. Der Paß darf nur Mitgliedern, die ein ordnungsgemäß ausgefülltes Mitgliedsbuch vorlegen, von dem dazu bestimmten Ausschuß ausgefüllt werden (§ 22). Spieler ohne Paß müssen von allen Serienspielen zurückgewiesen werden. Den Kreisen und Bezirken bleibt es überlassen, bei Gesellschafts-, Börsen- und Pflichtspielen den Paßzwang durchzuführen.

Die Ausstellung eines Notausweises darf nicht erfolgen, wenn ein Spieler sein Mitgliedsbuch infolge Anfallmeldung nicht im

Besitz hat. Die Rücksendung des Mitgliedsbuches durch den Bund geschieht in jedem Fall am Tage des Eingangs der Unfallabmeldung.

#### § 5.

Mitglieder, die aus Bundesvereinen oder Vereinen der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege ausgeschlossen wurden, können nur mit Genehmigung der Bezirksleitung aufgenommen werden.

#### § 6.

Mitglieder aus Bundesvereinen dürfen nur nach bestätigter Abmeldung im Paß und Mitgliedsbuch aufgenommen werden (§ 25).

Wird vom alten Verein die Bestätigung verweigert, weil er das Mitglied nicht mehr des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes würdig hält, dann bleibt diesem die Beschwerde an die Bezirksleitung, darüber hinaus an die Kreisleitung, zuletzt an den Bund offen.

Die Abmeldung vom alten Verein muß mit Datum und Vereinsstempel versehen sein. Damit bestätigt der Verein, daß keinerlei Forderungen mehr bestehen.

Vereinsbeiträge und Strafen, die länger als ein halbes Jahr zurückliegen, dürfen nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.

Es ist als selbstverständlich zu betrachten, daß das „Ziehen“ von Mitgliedern nicht erlaubt ist. Ereignen sich nachweisbar Fälle, hat der Bezirk einzugreifen und die Schuldigen zu bestrafen. Sind finanzielle Vorteile damit verbunden, muß Ausschluß erfolgen.

#### § 7.

Kein Mitglied darf gleichzeitig einer bürgerlichen Organisation, auch nicht Werksportvereinen angehören, nicht als Gast dort spielen oder Schiedsrichtern. (§ 74, 6 und 7 und § 4 des Bundesstatutes.)

#### § 8.

Mitglieder, die von uns zu den Bürgerlichen wechseln, erhalten bei ihrer Rückkehr eine Wartezeit je nach der Schwere des Falles. Ist eine Bestrafung vor oder durch Austritt erfolgt, dann tritt diese bei der Rückkehr in Kraft.

## II. Verwaltung und Zusammensetzung der Ausschüsse.

### Allgemeines.

#### § 9.

Der Bund wird verwaltet durch den Bundestag und die Bundesverwaltung (s. Bundesstatut § 37—46). Für die Spiele — Handball, Raffball, Tennis, Faustball, Trommelball, Hocken,

Schlagball und Eishockey — besteht der erweiterte und der engere Bundesspielausschuß, dem die Verbandsleiter angehören. Für die fachgemäße Bearbeitung dieser Spiele sind Fachauschüsse (Regelberatungsausschüsse) eingeleitet.

### Der erweiterte Bundesspielausschuß.

#### § 10.

Der erweiterte Spielausschuß setzt sich aus den Kreispielleitern zusammen. Die Leitung hat der vom Bundestag gewählte Bundesspielleiter. Je nach Lage der verwaltungstechnischen Notwendigkeit hat die Bundesleitung das Recht, auf Antrag des Bundesspielleiters oder der Mehrzahl der in Frage kommenden Ausschußmitglieder Zusammenkünfte einzuberufen.

### Der engere Bundesspielausschuß.

#### § 11.

Der engere Bundesspielausschuß setzt sich zusammen aus dem Bundesspielleiter als Vorsitzenden, den Verbandsleitern des Ost-, Nordwest-, Süd-, Mitteldeutschen und Deutsch-Österreichischen Kreisverbandes.

Die Zusammenkünfte des engeren Spielausschusses werden nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Ausschußmitglieder einberufen.

### Der Bundesverhandlungsausschuß.

#### § 11 a.

Der Bundesverhandlungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Bundesspielleiter als Vorsitzenden und zwei Kreispielleitern. Die Zusammenkünfte des Bundesverhandlungsausschusses werden nach Bedarf vom Bundesspielleiter einberufen.

### Die Bundessachauschüsse.

#### § 11 b.

Für jede Spielart besteht ein Fachauschuß (Regelberatungsausschuß). So haben Tennis, Handball, Raffball, Schlagball, Faust- und Trommelball, Hocken und Eishockey einen Fachauschuß. Der Fachauschuß besteht aus dem Bundesspielleiter als Vorsitzenden und zwei tüchtigen Fachkräften jeder Spielart. Die Fachauschüsse kommen nach Bedarf zusammen und werden vom Bundesspielleiter einberufen.

## Die Kreisverbände.

### § 12.

Die Kreisverbandsausschüsse setzen sich aus den KreisSpielleitern der in § 12 genannten Verbände zusammen. Zum Ostdeutschen Verband gehören 1., 12., 14., 15. und 16. Kreis. Zum Nordwestdeutschen Verband gehören der 3., 6. und 11. Kreis. Zum Süddeutschen Verband gehören der 7., 8., 9. und 10. Kreis. Zum Mitteldeutschen Verband gehören der 2., 4., 5. und 13. Kreis. Zum Deutsch-Osterreichischen Verband gehören der 17., 18. und 19. Kreis.

## Gliederung des Bundes.

### § 13.

1. Das Bundesgebiet gliedert sich in Kreise, die Kreise in Bezirke, die Bezirke nach Bedarf in Gruppen.
2. Die Kreise entsprechen den Organisationskreisen und unterstehen der gemeinsamen Kreisverwaltung.
3. Die Spielbezirke in den Kreisen werden in erster Linie nach den Spielbedürfnissen gebildet. Nach Möglichkeit sollen sich die Spielbezirke mit den Organisationsbezirken decken.
4. Die Gruppen sind für den Bezirk zur besseren Regelung des technischen Betriebes eingerichtet.

## III. Wirkungskreis der Ausschüsse.

### Der erweiterte Bundesspielausschuß.

#### § 14.

Der erweiterte Bundesspielausschuß bildet für die Spielbewegung die höchste Instanz. Er hat den Spielbetrieb im Bunde zu überwachen, Bundesmeisterschaften zu beschließen, Satzungen, Regeln- und Lehrbücher herauszugeben und alle Schritte wahrzunehmen, die zur Förderung und Hebung der Spielbewegung notwendig sind.

### Der engere Bundesspielausschuß.

#### § 15.

Der engere Bundesspielausschuß bildet die nächste Instanz. Zu seiner Aufgabe gehört, die Ausführung der im erweiterten Bundesspielausschuß gefaßten Beschlüsse, Überwachung und Genehmigung der Satzungen und Regeln. Er ist letzte Berufungsinstanz in allen technischen Streitfragen, außer Protesten.

## Der Bundesverhandlungsausschuß.

### § 15 a.

Der Bundesverhandlungsausschuß regelt die bei der Bundesleitung eingegangenen Einsprüche und Proteste. Er ist die letzte Berufungsinstanz in allen Einsprüchen und Protesten, die in der Spielorganisation hervorgehen.

## Die Bundessachausschüsse.

### § 15 b.

Die Sachausschüsse beraten die Spielregeln und sind fachtechnische Helfer. Sie sorgen dafür, daß die Spielregelwerke den neuesten Anforderungen entsprechen.

## Die Kreisverbände.

### § 16.

Die Kreisverbände haben nur die Aufgabe, die Verbandsmeisterschaftsspiele durchzuführen. Der Verbandsmeister ist durch den Obmann dem Bundesspielleiter zum festgesetzten Termin zu melden. Entstehende Unkosten müssen die zuständigen Kreise nach besonderen Vereinbarungen tragen.

## Ausführungsbestimmungen.

Das gesamte Aufgabengebiet der Spielausschüsse genau aufzuzeichnen, ist fast unmöglich. Neben rein sachtechnischen Fragen — die strenggenommen das alleinige Gebiet der Ausschüsse sein müßten — entwickeln sich organisatorische Fragen, die zumeist von den technischen nicht abgetrennt werden können. Bei derartigen Zweifelsfällen entscheidet endgültig der Bundesvorstand, resp. der geschäftsführende Ausschluß nach Anhören des Bundesspielausschusses. Grundsätzlich ist zu beachten, daß einschneidende Organisationsangelegenheiten, die die gesamte Mitgliedschaft angehen, durch die Bundesspielausschüsse nicht endgültig entschieden werden können. Einnegemäß übertragen sich diese Richtlinien auf die Spielausschüsse der Kreise und Bezirke. Es liegt an der nötigen Einsicht der Funktionäre aller Sparten, die Zweifelsfälle möglichst reibungslos zum Vorteil der Gesamtmitgliedschaft zu erledigen.

Jeder Ausschluß, der seinen Aufgaben gerecht werden will, muß vor allen Dingen aus den fähigsten Mitgliedern des jeweiligen Wahlgebietes gebildet werden. Sodann kommt es weiterhin auf die Einteilung der Arbeiten eines Ausschusses unter den gewählten Funktionären des Ausschusses an, ob er gut oder schlecht arbeitet, die Bewegung vorwärts bringt oder nicht. Sollen Fortschritte erzielt werden, so ist eine Teilung der Arbeit und Zuweisung derselben nach persönlichen Fähigkeiten unter Berücksichtigung von Zeit und Umständen unerlässlich. Der Aufgabenapparat muß gut organisiert sein, ein Funktionär muß den anderen unterstützen, es muß eins ins andere greifen. Die Ausschlußmitglieder dürfen sich also nicht gegenseitig selbst hinderlich sein, sei es durch Gleichgültigkeit und passives Verhalten in allen wichtigen Bundesangelegenheiten, oder gar durch versteckte oder offene Gegenagitation ein-

zelner Funktionäre der Ausschüsse gegen die von der Mehrheit beschlossenen allgemeinen Maßnahmen. Ein Ausschuß, der nicht gut zusammenarbeitet und bei allen seinen Maßnahmen nicht geschlossen auftritt, wird die Bewegung nie recht vorwärts bringen, sondern sie dem Stillstand und Rückgang überantworten.

Wie die Arbeitseinteilung im einzelnen zu erfolgen hat, läßt sich nicht schematisch für alle Ausschüsse regeln. Hier müssen die besonderen örtlichen Verhältnisse und auch die in den Funktionären liegenden Eigenschaften und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

## IV. Der Spielbetrieb.

### A. Die Serienspiele.

#### Allgemeines.

##### § 17.

Die maßgebenden Spiele zur Ermittlung der Bezirks-, Kreis-, Verbands- und Bundesmeister sind die Serienspiele. Der Bundesmeister wird jedes zweite Jahr in Handball (Männer) ermittelt.

Alle Spielarten können alljährlich bis zum Bezirks-, Kreis- oder Verbandsmeister ausgetragen werden.

##### § 18.

Diese Spiele können in einer Serie, die in erste und zweite Runde eingeteilt ist, ausgetragen werden.

##### § 19.

Jede gemeldete Mannschaft hat in jeder Runde einmal rechtsgültig gegen jede Mannschaft ihrer Klasse (Gruppe) zu spielen. Jede Mannschaft hat das Recht, ein Spiel in der Serie auf eigenem Platz zu beanspruchen, mit Ausnahme bei Platzsperrten.

##### § 20.

Die Meldung zu Serienspielen ist kein Zwang. Wer infolge Meldung zur Serie eingeteilt ist, hat die Pflicht durchzuhalten. Unberechtigtes Zurückziehen der Mannschaften hat Sperrung für Gesellschaftsspiele während der laufenden Runde zur Folge.

### Die Spielberechtigung:

#### Der Vereine.

##### § 21.

Spielberechtigt sind alle Vereine, die im Bunde gemeldet sind und alle Pflichten gegen Bund, Kreis und Bezirk erfüllt haben. Neuaufgenommene Vereine können erst Spiele austragen, wenn die Bundesleitung die Genehmigung dazu erteilt hat (§ 1 u. 2).

#### Der Mitglieder.

##### § 22.

Jedes Mitglied, das an Serienspielen teilnehmen will, muß mindestens 6 Tage vorher beim Bezirk gemeldet sein. Wenn bei Gesellschafts-, Börsen-, Pflichtspielen durch die Kreise oder Bezirke Paßzwang beschlossen, dann tritt diese Bestimmung ebenfalls in Kraft.

Die Spielberechtigung tritt jedoch erst mit Aushändigung des Passes in Kraft. Die Anmeldung allein ist nicht maßgebend. Das eigenmächtige Abändern des Passes oder Mitgliedsbuches durch nicht beauftragte Personen ist verboten.

Nachgewiesene Änderungen werden mit Spielverbot oder Ausschuß bestraft.

Die Wartezeit wird berechnet, daß der Postaufgabestempel als erster Tag gilt. 1. Oktober gemeldet — 7. Oktober spielberechtigt.

#### Der Jugend.

##### § 23.

Die im Alter von 14—18 Jahren tätigen Spieler und Spielerinnen sind jugendliche Mitglieder. Jedes jugendliche Mitglied, welches beim Beginn der Serie noch nicht 18 Jahre alt ist, sondern es erst im Verlauf derselben wird, kann an der Serie teilnehmen und diese bis zum Schluß durchspielen. Besteht die Serie aus zwei Runden, so ist ebenfalls diese Bestimmung anzuwenden.

### Keine Spielberechtigung:

#### Der Vereine.

##### § 24.

Keine Spielberechtigung haben Vereine oder Mannschaften, die disqualifiziert oder ihren Pflichten im Bund, Kreis oder Bezirk nicht nachgekommen sind (§ 1 u. 4). Jede Spielverbotsklärung ist rechtskräftig, sobald die dafür zuständigen Instanzen sie veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekanntgegeben haben.

#### Der Mitglieder.

##### § 25.

Keine Spielberechtigung haben Mitglieder, die disqualifiziert sind oder sich Satzungsverstöße zu Schulden kommen ließen, die die Berechtigung zum Spielen verwirkte. Dabei ruht auch jede Funktion, die mit der Spielbewegung im Zusammenhang steht.

##### § 25 a.

Während einer Serie (ein oder zwei Runden) darf sich ein Mitglied nur in einem Verein an Serienspielen beteiligen. Aber

**Ausnahmen entscheidet der Bezirk. Berufung an den Kreis ist zulässig.**

Die Genehmigung muß erteilt werden bei Wohnortwechsel, bei Auflösung oder Zusammenschluß von Vereinen oder bei unberechtigtem Ausschluß. In großen Städten, z. B. Berlin, ist „das Wohnortwechseln“ nicht wörtlich zu nehmen. Von Reinickeln bis Reinickendorf ist eine beträchtliche Entfernung, obwohl beides zu Berlin gehört (mit der Straßenbahn einunddreißigtel Stunde).

### **Das Melden der Mannschaften.**

#### **§ 26.**

1. Die Vereine haben vor Beginn jeder Runde bis zu einem vom Bezirksauschuß festzusetzenden Termin ihre Mannschaften, die an der Serie teilnehmen sollen, bei der zuständigen Stelle zu melden. Später gemeldete Mannschaften dürfen nur bei neu aufgenommenen Vereinen für Serienspiele zugelassen werden.

2. Vereine, die mehr als eine Mannschaft melden, sollen zu Beginn jeder Serie beim Spielausschuß die Namen der Spieler und die Mannschaft, in der sie spielen, angeben.

### **Auf- und Abstieg der Mannschaften.**

#### **§ 27.**

1. Nach Beendigung der 2. Runde tauscht der Klassenmeister jeder niederen Klasse ohne weiteres mit der letzten Mannschaft der nächsthöheren Klasse. Außerdem hat sich die vorletzte Mannschaft jeder Klasse mit der zweiten Mannschaft der folgenden im Ausscheidungsspiel zu messen. Siegt die vorletzte, dann bleibt die Reihenfolge so, siegt jedoch die zweite Mannschaft der niederen Klasse, dann löst sie auch die vorletzte der höheren Klasse ab.

2. Hat eine Klasse mehrere Gruppen, dann sind die Bestimmungen über Auf- und Abstieg sinngemäß auf die Gruppen zu übertragen, also aus jeder Gruppe scheidet die letzte Mannschaft zugunsten der besten von der nächsten Klasse aus und die vorletzte muß sich zu einem Ausscheidungsspiel mit der zweitbesten der folgenden Gruppe stellen.

### **Das Ausscheiden aus der Serie.**

#### **§ 28.**

Tritt eine Mannschaft zu einem festgesetzten Termin nicht an, so hat der Verein die entstandenen Unkosten zu bezahlen. Mannschaften, die zweimal ohne kräftigen Grund nicht antreten, sind ganz aus der Serie zu streichen.

#### **§ 29.**

Scheidet eine Mannschaft im Laufe einer Runde wegen Disqualifikation nach § 73 oder anderer Ursachen aus, dann hat der

zuständige Ausschuß, je nach Lage des Falles, zu entscheiden, ob die bisher gegen die zurücktretenden Mannschaften erzielten Punkte ihre Gültigkeit behalten und die ausstehenden Spiele den Gegnern als gewonnen angerechnet, oder ob die erzielten Punkte, sowie die noch ausstehenden Spiele gestrichen werden sollen.

Hat die Zurückziehung von Mannschaften auf die Tabellen ersten in der Klassenmeisterschaft Einfluß, dann muß ein Ausscheidungsspiel der beiden Tabellen ersten ausgetragen werden.

#### **§ 30.**

Im Verlauf einer Runde kann ein Verein nur die unterste Mannschaft einer Altersklasse zurückziehen, wenn ihn Verhältnisse dazu zwingen. Das Zurückziehen anderer Mannschaften ist unzulässig.

Werden andere Mannschaften trotzdem zurückgezogen, so sind die in der Rangordnung nachfolgenden einer Altersklasse aus der Runde zu streichen. Die Verteilung der Punkte erfolgt nach § 29.

### **Spielftermine.**

#### **§ 31.**

Die Vereine haben vor Beginn jeder Runde bis zu einem vom Bezirksspielausschuß festzusetzenden Termin die ausgegebenen Fragebogen und Meldelisten (siehe auch Mannschaftsmeldungen) gewissenhaft auszufüllen und pünktlich einzusenden.

Der Bezirksspielausschuß hat die Termine, Plätze, bauenden Vereine und den Spielbeginn zu bestimmen — unter Berücksichtigung der rechtzeitig gemeldeten Wünsche — und mindestens 14 Tage vor Beginn der Runde den Vereinen bekanntzugeben.

Muß der Ausschuß den Spielplan ändern, dann hat er dies den Beteiligten mindestens sechs Tage vorher mitzuteilen.

#### **§ 32.**

Mannschaften, die durch unvorhergesehene außerordentliche Gründe, z. B. Unglücksfälle und dergl. mehr an der Innehaltung eines festgesetzten Spielttermins verhindert sind, müssen dies unter Einführung der Gründe, mindestens aber 6 Tage vor dem Spieltage, dem Bezirksspielausschuß mitgeteilt haben. Unterbleibt die rechtzeitige Benachrichtigung, tritt Punktverlust (§ 37) und Geldstrafe (§ 72) ein. Auch kann der schuldige Verein zum Ersatz der etwa entstandenen Unkosten verpflichtet werden (§ 28).

Erkennt der Ausschuß den Grund an, muß Neuansetzung des Spieles erfolgen. Der Ausschuß hat sofort die Beteiligten und den Schiedsrichter in Kenntnis zu setzen.

Kann der Ausschuß erst vom 6. Tage ab vor dem Spiel oder später Stellung nehmen, weil der Antragsteller sein Gesuch erst im letzten Augenblick einreichte, so kann der Ausschuß von der sachungsgemäßen Mitteilungspflicht entbunden werden. Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:



- 1. November: Spieltermin.
- 26. Oktober: Mitteilung des Vereins an den Bezirk.
- 28. Oktober: Verhandlung im Bezirk.
- 28. Oktober: Mitteilung des Bezirks an den Beteiligten.

- 1. November: Spieltermin.
- 24. Oktober: Mitteilung des Vereins an den Bezirk.
- 26. Oktober: Verhandlung im Bezirk.
- 26. Oktober: Mitteilung des Bezirks an den Beteiligten.

### Ummeldungen von Spielern.

#### § 33.

Ummeldung von Spielern einer Mannschaft in einer Runde ist nur zur nächst niederen zulässig — also von der ersten zur zweiten, von der zweiten zur dritten usw. — und auch nur dann, wenn diese Spieler an nicht mehr als drei Spielen in der höheren Mannschaft mitgewirkt haben und die niedere Mannschaft noch mehr als drei Spiele zu erledigen hat. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirk-Spielausschusses gestattet. Spielberechtigung in Folge Ummeldung tritt 6 Tage nach der Ummeldung ein.

#### § 34.

Während der Wartezeit darf der Spieler in keiner höheren Mannschaft mitspielen.

#### § 35.

Spieler einer niederen Mannschaft können ohne weiteres in einer höheren mitwirken. Mit jedem zweiten Spiel gehören sie jedoch der höheren Mannschaft an.

Spielen mehrere Vereinsmannschaften in einer Klasse, dürfen Ersatzspieler nicht aus diesen Mannschaften entnommen oder ausgewechselt werden. Ersatzstellung hat nur aus den Mannschaften der unteren Klassen zu erfolgen.

Übertretungen haben Punkterlust zur Folge.

### Die Wertung.

#### § 36.

Ein gewonnenes Spiel zählt 2, ein unentschiedenes 1 und ein verlorenes Spiel 0 Punkte.

Bei Protesten und Einsprüchen behält das auf dem Spielfeld erzielte Resultat seine Gültigkeit, bis die Instanzen entschieden haben.

### Nichtantreten von Mannschaften.

#### § 37.

Mannschaften, die ohne triftigen Grund zum festgesetzten Beginn nicht, verspätet oder mit weniger Spielern als in den Regeln festgelegt antreten, haben das Spiel verloren, die Punkte erhält der Gegner.

Treten beide Mannschaften zum festgesetzten Beginn nicht oder mit weniger Spielern als vorgeschrieben an, erhält keine Mannschaft die Punkte.

Für die nicht ausgetragenen Serienrückspiele hat der schuldige Verein die Fahrtgelder der bereits ausgetragenen Spiele an die gegnerischen Vereine zu vergüten.

#### § 38.

Unter Antreten ist zu verstehen, daß sich jede erschienene Mannschaft (auch beim Fehlen des Gegners) mit der zulässigen Mindestzahl von Spielern fertig zum Spiel gekleidet, dem Schiedsrichter bis zum festgesetzten Beginn auf dem Spielfeld oder im Umkleideraum des platzbauenden Vereins zur Verfügung stellt.

Liegt der Spielfeld vom Umkleideraum weit entfernt und ist am Spieltage hoher Schnee oder regnet es ununterbrochen oder treten sonstige Naturereignisse ein, so daß die Austragung eines Spieles von vornherein unmöglich ist, ist es unsinnig, die Spieler erst auf dem Platz antreten zu lassen und dann das Spiel abzuspähen. Der Schiedsrichter kann nach Feststellung der Nichtspielfähigkeit des Platzes und nach Anhören der Spielführer von der Bebauung des Spielfeldes absehen.

Pünktlichkeit wird von Mannschaften und Schiedsrichtern verlangt. Eine Wartezeit wird niemandem eingeräumt. Die Mannschaften haben 15 Minuten vor der angesetzten Zeit, fertig gekleidet, anzutreten.

### Punktverluste.

#### § 39.

Muß der Schiedsrichter ein Spiel wegen Verschulden einer Mannschaft oder einzelner Spieler abbrechen, so verliert diese die Punkte, ganz gleich wie das Spiel beim Abbruch stand. Die Punkte werden der am Spielabbruch unschuldigen Mannschaft zugesprochen. Sind beide Mannschaften schuldig, erhält keine die Punkte. Die am Spielabbruch Schuldigen sind zu bestrafen (§ 72).

In wiederholtem oder besonders kräftem Falle erfolgt Streichung der Schuldigen von der Runde oder gar Ausschluß aus dem Bunde.

Wenn eine Mannschaft von sich aus das Spiel abbricht, so hat sie ebenfalls das Spiel und die Punkte verloren. Damit verliert sie auch jedes Recht zum Protestieren, selbst wenn ein Protest noch so begründet wäre.

#### § 40.

Stellt sich heraus, daß eine Mannschaft nicht spielberechtigte Spieler mißspielen ließ, hat sie das Spiel ohne Rücksicht auf das erzielte Resultat verloren. Es ist kein Protest nötig, sondern der Schiedsrichter ist verpflichtet, dies auf dem Spielformular zu vermerken. Der Gegner erhält die Punkte. Trifft dies für beide Mannschaften zu, erhält keine die Punkte.

#### § 41.

Ein bis zur angelegten Zeit nicht fertig gebauter Spielplatz, Fehlen der Torabspernung, der Spielgeräte, der Berichtsformulare und des Verbandmaterials, haben Punktverlust für den bauenden Verein zur Folge. Der Gegner erhält die Punkte.

### Pflichten des bauenden Vereins.

#### § 42.

Der bauende Verein hat dafür zu sorgen, daß

1. das Spielfeld nach den Regeln des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes aufgebaut ist;
2. wettspielfähige Bälle, Linienrichtersahnen zur Stelle sind;
3. das Berichtsformular und ein frankierter Briefumschlag mit der genauen Adresse der zuständigen Leitung vor Spielbeginn dem Schiedsrichter übergeben werden;
4. bei fehlendem Schiedsrichter und Gegner der bauende Verein selbst die Pflicht der Ausfüllung und Absendung des Berichtsformulares vornimmt und dies an die zuständige Adresse weitergibt.
5. Samariterdienst zur Stelle, oder ein Verbandkasten mit dem notwendigen Hilfsmaterial vorhanden ist.

#### § 43.

Der bauende Verein hat den Schiedsrichter gegen jedwede Belästigung zu schützen. Am besten wird diese Aufgabe mit durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner erfüllt, denen Hausrecht auf dem Platze zusteht. Größliche Vernachlässigung seiner hier bestimmten Pflichten bringt dem bauenden Verein die von den zuständigen Instanzen festgelegten Strafen ein.

### Schiedsrichter und Linienrichter.

#### Allgemeines.

#### § 44.

Schieds- und Linienrichter müssen Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes sein. Disqualifizierte Mitglieder dürfen

diese Posten nicht ausüben. Das Mindestalter der Schiedsrichter beträgt möglichst 18 Jahre. Zuwiderhandlung ist nach den Satzungen zu bestrafen.

Vor Beginn jeder Runde hat mit der Mannschaftsmeldung die Meldung eines geprüften Schiedsrichters und Ersatzmannes für jede Mannschaft zu erfolgen. Die Meldung muß die volle Anschrift, den Geburtstag und die Bezeichnung als passives oder aktives Mitglied, die Bundesmitgliedsbuch- und Paßnummer, sowie diese der Schiedsrichterkarte enthalten. Mannschaften, für die keine Schiedsrichter gemeldet wurden, können an der Serie nicht teilnehmen.

Jede spielfreie Mannschaft muß auf Verlangen mindestens zwei Schiedsrichter entsenden.

Es liegt ferner im Interesse der Vereine, nur tüchtige und verlässige Schiedsrichter zu melden, da bei unzuverlässigen öfter Strafen zu zahlen sind.

### Ansetzung und Streichung der Schiedsrichter.

#### § 45.

Die Schiedsrichter für Serien- und Gesellschaftsspiele bestimmt der Schiedsrichterausschuß, wo keiner vorhanden ist, der Bezirksspielausschuß, jedoch für die Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterchaftsspiele die dafür zuständigen Instanzen.

Die Ansetzung des Schiedsrichters erfolgt so, daß er keinem Verein der spielenden Mannschaften angehört. Bei Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterchaften ist sinngemäß zu verfahren.

Der Schiedsrichterausschuß hat das Recht, unfähige Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste zu streichen. Von dem davon betroffenen Verein ist unverzüglich ein anderer Schiedsrichter zu melden.

Bei zweimaligem Nichtantreten erfolgt Streichung aus der Schiedsrichterliste. Der Ausweis muß eingezogen werden.

### Fehlen des Schiedsrichters.

#### § 46.

Bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters können sich die Mannschaften auf einen anwesenden Spieler, der auch Mitglied eines beteiligten Vereins sein kann, einigen. Findet sich jedoch keiner, dann muß jede Mannschaft für je eine Halbzeit einen Spieler als Schiedsrichter stellen.

Es braucht in diesen Fällen kein geprüfter Schiedsrichter zu sein.

### Pflichten des Schiedsrichters.

#### § 47.

Vor jedem Serienspiel und wo dies bei Gesellschaftsspielen zutrifft, sind die Pässe der Mannschaften zu kontrollieren. Spieler

ohne Paß müssen zurückgewiesen werden. Beanstandungen sind im Weisheit der Spielführer beim Serienspiel auf dem Spielformular zu vermerken, bei Gesellschaftsspielen dem Bezirksspielausschuß zu Kenntnis zu bringen.

Bei dringendem Verdacht von Unregelmäßigkeiten sind die Pässe zu behalten und dem zuständigen Ausschuß zur Klärung zu übermitteln.

Nach dem Spiel ist das vom Bund herausgegebene Berichtsformular mit vollständiger Anschrift zu versehen. Bei erhobenen Protest muß der Schiedsrichter dasselbe dem Obmann des zuständigen Ausschusses zuwenden.

Eine Schiedsrichterpeise muß jeder Schiedsrichter selbst mitbringen.

#### **Entschädigung der Schiedsrichter.**

##### **§ 48.**

Schiedsrichter können eine zeitgemäße Entschädigung bekommen, die in den Kreisen und Bezirken zu regeln ist.

#### **Linienrichter.**

##### **§ 49.**

Zu allen Spielen hat der bauende Verein die Linienrichter zu stellen. Bei Nichterhalten derselben haben sich beide Parteien ebenfalls auf andere Personen zu einigen. Als Linienrichter ist jedes Bundesmitglied über 16 Jahre anzuerkennen. Die Linienrichter sind mit kleinen Fahnen vom bauenden Verein auszustatten.

#### **Einteilung der Altersklassen.**

##### **§ 50.**

Es wird unterschieden:

1. Knaben- und Mädchenmannschaften: 12 Jahre bis zur Schulentlassung;
2. Jugendmannschaften: ab Schulentlassung bis 18 Jahre;
3. Mitgliedermannschaften: über 18 Jahre;
4. Altersmannschaften: a) 30—40 Jahre und b) über 40 Jahre. Unter Schulentlassung ist die der Volksschule zu verstehen.

#### **Knaben-, Mädchen- und Jugendmannschaften.**

##### **§ 51.**

Die Bezirke und Vereine sind anzuhalten, Knaben-, Mädchen- und Jugendmannschaften zu gründen und dafür besondere Ausschüsse zu bilden. Wert ist darauf zu legen, daß die Obleute

(Jugendleiter) dieser Ausschüsse als wirkliche Vorbilder für die Jugend bezeichnet werden können.

Die schriftliche Erlaubnis der Eltern ist unbedingt vor Aufnahme von Kindern einzuholen.

Schwache Kinder dürfen nur mit ärztlicher Erlaubnis teilnehmen. Die Jugendleiter haben streng darauf zu achten.

Jugendspiele sollen überhaupt nicht stattfinden 1. bei besonders schlechtem Wetter, großer Kälte, Hitze oder Regen; 2. bei schlechten Platzverhältnissen. Bei eintretendem Unwetter sind die Spiele abzubrechen.

Kinder- und Jugendspiele dürfen nur unter Aufsicht von Jugendleitern stattfinden und sind nur von geschulten Schiedsrichtern zu leiten.

Grundprinzip ist möglichst gleiche Leistungsfähigkeit in den einzelnen Klassen. Darum soll nicht nur die Jahresklasse, sondern auch die körperliche Verfassung für die Einteilung bestimmend sein. Darauf soll soweit wie nur möglich Rücksicht genommen werden.

Kinder- und Jugendmannschaften dürfen nur in ihrer Altersklasse unter sich spielen. Auf keinen Fall ist Spielen mit anderen Altersklassen erlaubt.

Serienspiele sind nur für Schulentlassene zulässig.

Spielzeit für Kinder soll entsprechend weniger betragen wie die der Jugend und Mitglieder und sind die Spielregeln vom Arbeiter-Turn- und -Sportbund für die Spielzeit, sowie für Spielfeldgröße maßgebend.

Für Jugendliche kann das Normalmaß gelten.

~~Weiterkämpfen dürfen für Jugendliche über den Kreis hinaus nicht ausgetragen werden.~~

Auf Antrag können die Bezirksspielausschüsse genehmigen, daß Jugendlichen die Erlaubnis zum Spielen in Mitgliedermannschaften erteilt wird. Schwächlichen Mitgliedern kann ein längerer Verbleib in der Jugendklasse bewilligt werden. In allen Fällen muß ein dementsprechender Vermerk im Paß vorhanden sein.

#### **Altersmannschaften.**

##### **§ 52.**

Alle über 30 Jahre alten Mitglieder können sich in Altersmannschaften zusammenschließen. Sie bilden zwei Spielklassen 30—40 Jahre und über 40 Jahre. Bei Invaliden ist die Abweichung der Altersgrenze gegen Nachweiserbringung gestattet. Die Entscheidung unterliegt dem Bezirksspielausschuß.

Die Zugehörigkeit zur Altersklasse hebt die Spielberechtigung in Mitgliedermannschaften nicht auf, eine Ausnahme machen nur diejenigen, die die Berechtigung dazu erst erhalten haben.

## Allgemeine Wettspielbestimmungen.

### § 53.

Maßgebend für alle Spiele sind die Regeln des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes (zu beziehen im Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig S 3, Fichtestr. 36 und dessen Filialen) und die von den zuständigen Spielausschüssen getroffenen Beschlüsse, wenn infolge Platzmangel notwendig gewordene Abweichungen von den vorgeschriebenen Platzmaßen getroffen werden mußten.

### § 54.

Die Aufstellung der Spieler — vor und nach dem Spiel — hat so zu erfolgen, daß beide Mannschaften sich in Stirnreihe gegenüberstehen und der Schiedsrichter bringt — bei der Aufstellung vor dem Spiel — ein Frei Heil aus auf die Arbeiter-Sportbewegung, dabei haben die Mannschaften einzu stimmen. Bei der Aufstellung nach Schluß des Spieles und der erledigten Schiedsrichterformalitäten danken beide Mannschaften gegenseitig (auch dem Schiedsrichter) mit einmaligem Frei Heil.

### § 55.

Ob ein Platz spielfähig ist, bestimmt der Schiedsrichter nach Anhören der Spielführer; bei Jugend- und Kinderspielen entsprechend der Jugendleiter. Weigert sich eine Mannschaft, dem Entscheid des Schiedsrichters nachzukommen, so hat Bestrafung wegen Nichtantreten zu erfolgen (§ 72).

Bei anhaltendem Regen, der die Spielbereitschaft des Platzes in Frage stellt, muß der Schiedsrichter mit dem Platzbesitzer die Übereinstimmung herbeiführen, ob gespielt werden darf.

Die Jugendleiter haben bis Spielschluß dem Spiele beizuwohnen, müssen den Spielberichtsbogen unterschreiben und gelten während des Spieles als Zuschauer.

## Die Kleidung.

### § 56.

Die Kleidung der Mannschaften muß in sich einheitlich sein, mit Ausnahme des Torwächters, der scharf von den anderen Spielern zu unterscheiden sein muß; jedoch ist Zivilkleidung nicht zulässig.

Bei der Meldung zu Meisterschaftsspielen muß die Spielkleidung mit angegeben werden, damit ähnliche Kleidung zweier Mannschaften vermieden wird.

Bei gleicher Kleidung zweier Mannschaften, hat der bauende Verein die Pflicht, für scharf abweichende Kleidung vom Gegner zu sorgen. Die Kleidung des Schiedsrichters soll ebenfalls eine Spielkleidung sein. Allerdings muß sie sich von den der Mannschaften gut unterscheiden. Die Schiedsrichterkleidung bei Schlag-, Faust- und Trommelball kann — je nach der Jahreszeit und Witterung — eine wärmere sein.

## B. Die Meisterschaftsspiele.

### Allgemeines.

### § 57.

Die Bezirks-, Kreis- und Kreisverbandsleitungen haben vor Stattfinden der Meisterschaftsspiele festzulegen: Die Fahrten- schädigung der Mannschaften, der Schiedsrichter, Entschädigung an den Platzverein und der dazu bestimmten Funktionäre; wie die Verteilung des Überschusses und des Defizits geschieht. Ferner die Anweisung zu geben, wie die Propaganda einzusetzen hat und alle sonstigen Hinweise zu erlassen, die zur geregelten Durchführung der Spiele notwendig sind.

Die ermittelten Bezirksmeister sind dem Kreispielleiter, die Kreismeister dem Verbandsobmann und dem Bundespielleiter, die Verbandsmeister dem Bundespielleiter zu dem jedes Jahr durch den Bundesspielausschuß festgelegten Termin namentlich zu melden. Wenn die Meldung bei den zuständigen Stellen zum festgesetzten Termin nicht erfolgt, bleibt eine weitere Teilnahme an den höheren Spielen in Frage gestellt.

Kann die Meldung infolge schwebenden Protestes oder außerordentlicher Umstände zum festgesetzten Termin nicht eingehalten werden, so kann Bezirk, Kreis und Verband einen Verein mit der Vertretung beauftragen.

### § 58.

Verbands- und Bundesmeisterschaften werden nur von der 1. Klasse ausgespielt. Den Kreisen und Bezirken bleibt es überlassen, auch für untere Klassen Meisterschaften auszutragen.

Betreffs der auszutragenden Spielarten siehe Bestimmungen im § 17.

## Die Spielberechtigung.

### § 59.

Jedes Bundesmitglied, das nach § 22 gemeldet ist, hat Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele im Bezirk unter Berücksichtigung aller anderen Satzungsbestimmungen.

In den folgenden Meisterschaftsspielen sind nur die Mitglieder spielberechtigt, die es am Tage des Bezirksmeisterschaftsspiels im Verein waren. Bei nur einer Gruppe (Abteilung) im Bezirk zählt das letzte Serienspiel der Meistermannschaft.

Die unterbrochene Mitgliedschaft, ohne dabei in einem zweiten Bundesverein gespielt zu haben, hebt die Spielberechtigung nicht auf.

Wechsel zu den Bürgerlichen schließt die weitere Teilnahme an den Spielen aus.

### Im Bezirk.

#### § 60.

Die Bezirksmeister in jeder Klasse sind die Mannschaften, die in ihrer Klasse die meisten Punkte errangen.

Wird eine Klasse in Gruppen geteilt, dann finden zum Schluß Spiele um die Klassenmeisterschaft statt.

Saben die Spitzenmannschaften einer Klasse gleiche Punktzahl, müssen sie ebenfalls ein Ausscheidungsspiel austragen.

### Im Bezirksspielverband.

#### § 61.

Zur besseren Durchführung der Spiele um den Kreismeister können spielstarke Kreise mit entsprechenden Bezirken, in Bezirksverbände eingeteilt werden. Die Bezirksspielverbände tragen in Ausscheidungs- oder Rundenspielen den Bezirksverbandsmeister aus und diese dann den Kreismeister.

### Im Kreis.

#### § 62.

Die Bezirksmeister tragen zur Ermittlung des Kreismeisters Ausscheidungs- oder Rundenspiele aus. Die örtlichen und räumlichen Verhältnisse müssen besonders berücksichtigt werden.

### Im Kreisverband.

#### § 63.

Die ermittelten Kreismeister tragen Runden oder Ausscheidungsspiele aus, um den besten des Kreisverbandes festzustellen.

### Die Schlußspiele um die Bundesmeisterschaft.

#### § 64.

Zur Ermittlung des Bundesmeisters in Handball machen sich Ausscheidungsspiele und ein Schlußspiel nötig. Diese Spiele um die Bundesmeisterschaft sind Ausscheidungsspiele und gehen zu Gewinn und Verlust des Bundes. Die Spielzeit darf bei diesen Spielen, die in den Spielregeln festgelegte, nicht überschreiten.

Die Ansetzung der Ausscheidungsspiele und des Schlußspieles erfolgt zeitlich und örtlich nach Zweckmäßigkeitsgründen. Die Gegner werden durch den Bundesspielausschuß bestimmt. Die Vertretung hat nur der Bund. Die Organisation und die Durchführung der Arbeiten werden der Bezirks- oder der Kreispielleitung übertragen. Der Kreispielleiter, in dessen Bereich die Spiele stattfinden, überwacht oder leitet selbst die Arbeiten und geht seine Vertretung auf Kosten der Tagesemnahme.

Proteste werden von dem zuständigen Protestausschuß sofort und endgültig erledigt. Die vom Bundesspielausschuß festgelegten Protestgebühren sind bei Eingabe des Protestes mit zu entrichten und werden nur bei Anerkennung zurückgezahlt.

Sonst nötige Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder in der „Freien Sportwoche“.

### C. Die Gesellschaftsspiele.

#### Die Spielabschlüsse.

#### § 65.

Die Gesellschaftsspiele sind Vereinbarungen von Vereinen untereinander, die sich über das ganze Bundesgebiet erstrecken können. Jedem Verein wird zur Pflicht gemacht, derartige Spielabschlüsse schriftlich abzuschließen. Unter diese Gruppe fallen alle Spiele, bei denen es nicht um Punkte geht, also auch die Börsenspiele.

Es ist ein dringendes Bedürfnis, daß in spielstarken Bezirken Spielbörsen — Spielleiterzusammenkünfte — eingerichtet werden. Diese sind nach Bedarf (möglichst aller vier Wochen) durch den Bezirkspielausschuß anzusehen. Bei diesen Zusammenkünften decken alle Vereinspielleiter ihren Bedarf an Spielen mit den Vereinen für ihre Mannschaften. Dazu werden vierteilig gehaltene Formulare verwandt und ausgefüllt, wovon je ein Abschnitt den beteiligten Mannschaften, der dritte dem Bezirk zur Kontrolle und zur Ansetzung der Schiedsrichter verbleibt. Der vierte wird der Samariterorganisation zugesandt für Wachgestellung. Auf Seite 51 bringen wir Musterabzügen einer Börseneinrichtung.

Sind Wettspiele vereinbart zwischen zwei Vereinen aus verschiedenen Bezirken oder Kreisen, sind im ersten Fall die Bezirks-, im zweiten Fall die Kreisleitungen rechtzeitig zu benachrichtigen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Leitung.

Unterbleibt das Gesuch, dann kann die zuständige Bezirks- oder Kreisleitung den Schuldigen mit Spielverbot bestrafen (§ 72).

Saben zwei Vereine ein Gesellschaftsspiel vereinbart, dann darf kein Verein ohne Zustimmung des Gegners zurücktreten. Es sei denn, daß die Vereinbarung 6 Tage bei Abschlüssen innerhalb des Bezirks und 14 Tage bei Abschlüssen außerhalb des Bezirks vor Stattfinden des Spieles gelöst wird. Die abjagende Mannschaft darf für denselben Tag kein weiteres Spiel abschließen, auch dann nicht, wenn die Abjage rechtzeitig erfolgte.

Rückspiele, die in die Zeit der Disqualifikation eines Vereins oder einer Mannschaft fallen, müssen an einem neu zu vereinbarem Termin ausgetragen werden.

Die Ansetzung von Serien- oder Meisterschaftsspiele entbindet die Vereine von der Einhaltung der Abjagefrist. Es gehört allerdings zum Anstand, daß die gegnerische Mannschaft vom abgeschlossenen Gesellschaftsspiel, zeitig genug benachrichtigt wird.

Vereine die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, haben die etwa entstandenen Unkosten zu tragen. Platzentnahmen können nicht als Unkostenforderungen angesehen werden.

Die Frist wird berechnet, daß der Postaufgabestempel als erster und der Tag vor dem Spiel als letzter gilt.

### Nichteinhaltung von Gesellschaftsspielen.

#### § 66.

Beschwerden über Nichteinhalten der vereinbarten Spielabschlüsse innerhalb eines Kreisgebietes sind dem Bezirk zur Erledigung zu übergeben, dem der schuldige Verein angeschlossen ist. Liegen die beiden Vereine nicht im gleichen Kreisgebiet, so ist die Beschwerde dem Kreis bis zur Erledigung zu übergeben, dem der schuldige Verein angeschlossen ist. Doch steht dem Kreis bei ungenügender Erledigung einer unteren Instanz das Recht zu, die endgültige Entscheidung zu fällen. Der Kreispielleiter kann auch die Regelung der Beschwerden dem zuständigen Bezirk übertragen, insbesondere dann, wenn zur Prüfung der Unterlagen der Bezirk besser in der Lage ist.

Beschwerden über nicht eingehaltene Vereinbarungen sind nur dann berechtigt, wenn innerhalb eines Jahres schriftlich auf Erfüllung der Vereinbarung gedrungen worden ist. Als Stichtag für die Berechnung eines Jahres gilt der Tag der Veranstaltung.

Ansprüche auf Fahrtschädigung müssen abgewiesen werden, wenn sie der Verein stellt, der ein Spiel abgebrochen hat.

Die in diesen Paragraphen benannten Instanzen sind verpflichtet, die Schuldigen durch eine gestellte Frist zur Einhaltung ihrer Vereinbarungen aufzufordern oder zur Zahlung der Unkosten anzuhalten. Im Weigerungsfalle können die Vereine bis zu sechs Monaten disqualifiziert werden.

Dem Bund ist von gefaßten Beschlüssen Kenntnis zu geben.

## V. Proteste.

### Allgemeines.

#### § 67.

Gültigkeit und Wertung jedes Serien- und Meisterschaftsspielles kann durch Protest angefochten werden, der nach der dem Spiel folgenden Ergebnisverkündung eingelegt werden muß. Später darf der Schiedsrichter keinen Protest annehmen.

Wird vor dem Spiel Protest erhoben, muß trotzdem gespielt werden.

Nach Beendigung des Spieles hat nochmals Aufstellung zu erfolgen. Der Schiedsrichter hat die beiden Spielführer zu sich zu rufen, ihnen das Resultat bekanntzugeben und anschließend die Frage an beide zu richten, ob irgendwelcher Protest erhoben wird.

Verneinen dies die Spielführer, so erfolgt Abpfeiff des Spieles durch Doppelpfeiff, worauf der Gruß „Frei Heil“ auszubringen ist. Wird jedoch von einer Partei Protest erhoben, so sind in Gegenwart der beiden Spielführer die Protestgründe ausführlich unter Benennung etwaiger Zeugen (volle Adresse) niederzuschreiben, von den Spielführern unterschreiben zu lassen und sofort dem zuständigen Obmann des betreffenden Ausschusses zu übermitteln. Außerdem ist innerhalb sieben Tagen mit der Protestgebühr eine genaue Protestbegründung nebst vorhandenen Unterlagen von der protestierenden Partei einzusenden. Unterbleibt dies, ist der Protest hinfällig.

Bei ungünstiger Witterung können die Spielführer und der Schiedsrichter vereinbaren, daß die Protestgründe, die auf dem Spielfeld angegeben wurden, im Umkleideraum auf das Spielformular niedergeschrieben werden. Allgemein gehaltene Redensarten, wie: „der Schiedsrichter war unfähig das Spiel zu leiten“, oder: „der Schiedsrichter war parteiisch“, gelten nicht als Begründung eines Protestes. Es können nur die auf dem Spielformular einzeln angeführten Protestgründe zur Verhandlung kommen. Die Unterschrift des Schiedsrichters und der Spielführer ist notwendig, sie gilt aber durchaus nicht als Zustimmungserklärung der angeführten Protestgründe.

### Entscheidungen des Schiedsrichters über Spielfactsachen sind unanfechtbar.

#### § 68.

Proteste über die Entscheidungen des Schiedsrichters sollten nicht leichtfertig aufgestellt werden.

#### § 69.

Über den Kreis hinaus gibt es bei Bezirks- und Kreispielen keinen Einspruch.

Bei Kreis-, Verbands- und Bundespielen entscheidet der örtliche Spielplatzprotestausschuss endgültig.

Die Mitglieder der Protestausschüsse müssen bei Protesten ihres eigenen Vereins ausscheiden.

### Protestgründe.

#### § 70.

Protest kann erhoben werden wegen:

1. Ungenügender Spielgeräte, Fehlen des Spielberichtsboogens, des Verbandmaterials sowie der Torabsperrung — sie muß erfolgen, wenn die Torneße, Kästen oder sonstige Absperrmaßnahmen nicht vorhanden sind — schlechter Platzbeschaffenheit (jedoch nur vor Spielbeginn).
2. Falscher Anwendung oder Auslegung der Spielregeln durch den Schiedsrichter.
3. Anderer ungewöhnlicher Gründe, über deren Berechtigung der betreffende Ausschuss entscheidet.

## Protestgebühren.

### § 71.

Die Protestgebühr wird von den betreffenden Instanzen festgesetzt.

Die Gebühren sind verfallen, wenn der Protest zurückgewiesen wird, sie werden ganz oder teilweise zurückgezahlt bei Anerkennung des Protestes (§ 79).

## VI. Strafen.

### Allgemeines.

#### § 72.

An Strafen werden verhängen: Punkterlust, Geldstrafe, Verweis, Spielverbot (Disqualifikation), Ausschluss.

Spielverbote können über eine Zeitdauer, aber auch für Spiele direkt ausgesprochen werden. Bei Spielverboten mit Zeitdauer wird auch die spielfreie Zeit mit eingerechnet.

Punkterlust siehe § 35, 37, 39, 40 und 41.

#### Geldstrafen:

1. Für unentschuldigtes Fehlen eines Schiedsrichters, Berichterstatters von dessen Verein.
2. Für nicht oder nicht pünktlich eingelangte Serienformulare vom bauenden Verein.
3. Für Nichtantreten einer Mannschaft zum Spiel oder Abbrechen des Spieles neben dem Punkterlust. Die Höhe dieser Geldstrafen ist von den zuständigen Instanzen festzusetzen.
4. Für Unterlassung von Spielgesuchen für Spiele in anderen Bezirken und Kreisen (§ 65).

Hinzu kommt noch die Ersahpflicht des betreffenden Vereins für etwa entstandene Unkosten (§ 65 und 32).

### Der Vereine.

#### § 73.

Mit Spielverbot (Disqualifikation) bis sechs Monaten können Vereine bestraft werden, die:

1. einen Spieler, auf dem Spielverbot ruht, an irgendwelchen Spielen teilnehmen lassen;
2. wissenlich gegen Mannschaften spielen, die Spieler mit Spielverboten enthielten;
3. gegen mit Spielverbot bedachte Vereine spielen;

4. einen Spieler abhalten, dem Rufe der Bezirks-, Kreis- oder Bundesleitung zu folgen, an einem Spiel der betreffenden Leitungen teilzunehmen;
5. trotz Verwarnung ohne Erlaubnis der in Betracht kommenden Leitung mit Nichtbundesvereinen spielen;
6. an Wettspielen um irgendwelche Wertgegenstände, wie Pokale usw. teilnehmen (§ 107);
7. trotz Spielverbot bei besonderen Anlässen spielen wie: Städte-, Gruppen-, Bezirks-, Kreis-, Verbands- und Bundesspiele;
8. die trotz Spielverbot gegen andere Bundesvereine spielen. Hier kann das Spielverbot noch um weitere Monate verlängert werden;
9. einen Spieler mitspielen ließen, der zur selben Zeit noch Mitglied einer bürgerlichen Organisation war.

Spiele die mit Spielverbot bedachten Vereine unter sich, so können sie nach fruchtlosem Verbot ausgeschlossen werden; Platzsperren sind nur bei schweren Massenausbreitungen zulässig, da sie von den schwerwiegendsten Folgen für die Vereine sind. Die auf gesperrten Plätzen angelegt gewesenen Spiele müssen auf anderen Plätzen ausgetragen werden. Auch Gesellschaftsspiele dürfen nicht stattfinden.

### Der Spieler.

#### § 74.

Wird ein Spieler wegen Ungehörigkeiten vom Schiedsrichter berechtigterweise vom Platze verwiesen, dann gilt der Ausschluss für das ganze Spiel, unbeschadet der etwa außerdem verwirkten Strafe weiteren Spielverbots bis zu sechs Monaten.

Mit Spielverbot bis zu einem Jahr können Spieler bestraft werden die:

1. den Schiedsrichter beleidigt, sich gegen ihn aufgelehnt haben, ihm ungehorsam waren oder sich gar tätlich an ihm vergangen;
2. die Linienrichter, Zuschauer oder Gegner gröblich beleidigt oder gar tätlich angegriffen haben;
3. das Spielfeld ohne Erlaubnis des Schiedsrichters böswillig verlassen haben. Wiedereintritt ist nicht gestattet (Verletzte ausgenommen oder Spieler, die durch den Spielführer herausgestellt und die Herausstellung dem Schiedsrichter gemeldet wurde);
4. ohne triftigen Grund die Aufforderung zur Teilnahme an einem Städte-, Gruppen-, Bezirks-, Kreis-, Verbands- oder Bundespiel ablehnen;
5. trotz Spielverbot an einem Wettspiel teilnehmen. In diesem Falle wird das schon bestehende Spielverbot um mindestens ein halbes Jahr verlängert;

6. an einem Wettspiel teilnehmen, obwohl sie noch Mitglied einer bürgerlichen Organisation waren;
7. ein Wettspiel schiedsrichterten, obwohl die Vereine einer bürgerlichen Organisation angehörten.

## VII. Verfahren.

### Entscheidung und Schlichtung der Streitigkeiten.

#### Allgemeine Richtlinien für Kreis, Bezirk und Gruppe.

##### § 75.

1. Zweierlei Arten von gebührenpflichtigen Protesten und Einsprachsanträgen werden in der Regel unterschieden.

- a) Spielerische Vorkommnisse, falsche Anwendung und Auslegung der Regel durch den Schiedsrichter.
- b) Organisatorische Verstöße, Nichteinhaltung der Satzungen, Ausschreitungen bei Wettspielen und dergleichen mehr.

Wo genügend Funktionäre vorhanden sind, ist aus praktischen Gründen zu empfehlen, die Verhandlung der getrennt angeführten Vorkommnisse in dafür besonders gewählten Ausschüssen zu entscheiden.

2. Entstehen Zweifel über die Verhandlungskompetenz eines Protestes oder Einspruches, dann entscheidet der Bezirks- resp. der Kreispielausschuß, welcher Ausschuß zu verhandeln hat.

3. Zur Einlegung eines Einspruches ist jedes Mitglied und jeder Verein berechtigt. Auch Instanzen, die ein sachliches Interesse daran haben, können Einspruch erheben, wenn sie nicht selbst Verhandlungsinstanz sind.

4. Der Protest- oder Einspruchsgegner hat sofort auf Benachrichtigung durch die zuständige Instanz hin ebenfalls innerhalb einer gestellten Frist seine Angaben zum Protest oder Einspruch einzusenden.

5. Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt der erhaltenen Strafe, so ist die Strafe bis zum Wiedereintritt ausgesetzt und tritt bei Wiedereintritt in Kraft.

6. Auch ein Austritt vor der Verhandlung schützt nicht vor Strafe.

7. Die Vereine sind für Handlungen ihrer Mitglieder verantwortlich.

8. Die Ausschüsse haben die vom Bund verlegten Verhandlungsprotokollformulare zu benutzen.

9. Die Kreisinstanz kann nach Durchsicht der eingereichten Einspruchsunterlagen unter Bekanntgabe ihres Gutachtens die nochmalige Verhandlung in der Vorinstanz verlangen.

Verlangen die Parteien dennoch die Verhandlung, so hat der Kreis unverzüglich den Termin anzusehen.

10. Erfolgt gegen ein Urteil der ersten Instanz bei der zweiten Einspruch, so wird das Urteil der ersten Instanz aufgehoben solange, bis die zweite Instanz das Urteil gesprochen hat. Die beteiligten Stellen sind hiervon zu benachrichtigen. Die Aufhebung darf nicht erfolgen, wenn es sich um Täuschlichkeiten oder ähnliches auf dem Spielfeld handelt.

11. Gegen alle Urteile kann Einspruch (Berufung) erhoben werden (keine Beschwerde). Alle Einsprüche sind gebührenpflichtig.

Einsprüche gegen Urteile der ersten Instanz müssen 14 Tage nach erfolgter Verhandlung beim Kreispielleiter eingehen. Die Frist wird berechnet, daß der Tag nach der Verhandlung als erster und der Postaufgabestempel als letzter gilt.

#### Entscheidung durch den Bundesspielausschuß.

##### § 76.

Der Bundesspielausschuß kann gegen Verstöße der Satzungen Stellung nehmen. Seine Entscheidung darf sich nur nach Einholung der Unterlagen beider Parteien gegen die Urteile der Kreisinstanz richten.

#### Das Vertretungsrecht bei Verhandlungen.

##### § 77.

Die Vertretung bei Verhandlungen hat der Spielführer oder ein anderer Spieler, der bei dem betreffenden Spiel mitwirkte. Ferner muß die Vertretung in der zweiten Instanz nur durch Mitglieder erfolgen, die schon in der ersten Instanz beteiligt waren. Bei Jugendmannschaften ist der Jugendleiter, der dem Spiel bewohnte, gemeinsam mit dem Spielführer verpflichtet, den Protest zu vertreten. Das Bundesmitgliedsbuch und der Paß sind dem Verhandlungsleiter vorzuzeigen.

Die unter § 75, 2 der allgemeinen Richtlinien erwähnten organisatorischen Verstöße ermöglichen die Vertretung der Vereins- resp. Abteilungsleitung.

#### Die Rechtsgültigkeit der Strafen.

##### § 78.

Strafen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder durch die amtliche Presse den Vereinen mitgeteilt worden sind. Spielverbote (Disqualifikation) können nur in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Bezirkspielausschüsse oder deren Unterausschüsse beschlossen werden.



## Vorschriften über die Tätigkeit der Ausschüsse bei Verhandlungen.

### § 79.

1. Die Einladung der Parteien, außer den Zeugen, muß schriftlich oder in den hierfür bestimmten amtlichen Zeitungen unter Einhaltung einer bestimmten Frist erfolgen.

2. Die Ausschüsse in allen Instanzen müssen versuchen, den Streitfall in gütlicher, vermittelnder Weise beizulegen. Sie sollen die Vermittlung auch noch direkt vor Bekanngabe des Urteils versuchen.

3. Bei einem Vergleich oder einer gütlichen Regelung wird die Gebühr zurückgezahlt, jedoch hat die protest- oder einpruch-einlegende Partei oder Person die entstandenen Unkosten und die des Gegners zu bezahlen.

4. Der Verhandlungsausschuß setzt immer die Unkosten fest und bestimmt eine eventuelle Verteilung. Der Verhandlungsausschuß kann die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände evtl. durch Zeugenvernehmung genau feststellen lassen. Die Ladung von Zeugen muß durch die Parteien erfolgen. Entstandene Unkosten für Zeugen haben die Parteien selbst zu tragen.

5. Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein: 1. Die Mitglieder des Verhandlungsausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. 2. Die Parteien. 3. Das Urteil der Verhandlungskommission nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen und die Kostenzusammenstellung sowie die Entscheidung über die eingezahlte Gebühr. 4. Das Urteil muß vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

6. Der Einspruch oder Protest ist abzulehnen, wenn die einspruchstellende Partei oder Person der Verhandlung fern bleibt. In diesem Falle ist festzustellen, ob die Ladung zur Verhandlung rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise erfolgt ist. Ist dies festgestellt, so ist das Nichterscheinen der Partei sowie die richtig erfolgte Ladung zu protokollieren. Die nicht erschienene Einspruch oder Protest erhebende Partei hat damit das Einspruchs- oder Protestrecht verloren. Die Gebühr wird nicht zurückgezahlt.

7. Bleibt aber die beschuldigte Partei oder Person der Verhandlung fern, so sind die im Einspruch oder Protest behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Einspruch oder Protest rechtfertigen, ist demgemäß zu beschließen, soweit dies nicht der Fall ist, ist der Einspruch oder Protest abzuweisen. Der Verhandlungsausschuß muß in diesem Falle die Versäumnismeldung an die fehlende Partei oder Person ergehen lassen.

8. Die Partei oder Person, gegen die eine Versäumnismeldung ergangen ist, kann in der durch die Instanzen gestellten Frist nach Zustellung der Versäumnismeldung Einspruch erheben.

9. In der Versäumnismeldung sind der Partei oder Person mitzuteilen die Kosten der Verhandlung und in welcher Form oder Frist ihr Einspruch zusteht.

Wird ein neuer Termin beantragt, dann hat die zuständige Instanz diesen anzusehen.

10. Der zweite Verhandlungstermin hat endgültig Recht zu schaffen, auch dann, wenn eine Partei fehlt.

11. In den Fällen, in denen nur eine Abänderung der Strafe der ersten Instanzen erfolgt, sind die entstandenen Unkosten der Einspruch oder Protest einreichenden Person oder Partei aufzubürden. Die Gebühr wird nicht zurückgezahlt.

12. Bleiben beide Parteien ohne Gründe dem Verhandlungstermin fern, so ruht die Einspruchs- oder Protestangelegenheit bis die Ansetzung eines neuen Termins beantragt wird. Innerhalb sieben Tagen muß der neue Termin beantragt sein, sonst gilt die ganze Angelegenheit als erledigt.

Die entstandenen Unkosten tragen beide Parteien. Die Gebühr verfällt der zuständigen Instanz.

#### Ausführungsbestimmung.

Die Zeugen dürfen den Tagungsraum des Verhandlungsausschusses erst nach Aufweisung des Verhandlungsleiters betreten. Nach ihrer Vernehmung kann ihnen die Anwesenheit im Tagungsraum des Verhandlungsausschusses gestattet werden. Bei Zeugenvernehmung legt der Verhandlungsleiter am besten dem Zeugen bestimmte Fragen vor, die der Zeuge beantworten muß. Die Aussage wird protokolliert und wiederholt, damit Unrichtigkeiten sofort entfernt werden können. Diese Art der Vernehmung erfordert viel Zeit, sichert die Ausschüsse aber vor Irrtümern und Fehlschlüssen, erleichtert die Abfassung des Protokolls, die bisher meist sehr mangelhaft geschah. Nicht allgemeine Vermutungen, sondern nur Tatsachen sind zu protokollieren. Die vom Bund herausgegebenen Formulare sind zu benutzen. Ein richtig geführtes Protokoll muß wie folgt abgefaßt sein:

#### Musterprotokoll.

Protokoll über Protest in erster Instanz. Ffd. Nr. 13, Spiel Nr. 76. Verhandelt am 22. Februar 1926 in Düsseldorf, des Vereins „Vorwärts“-Verresheim wegen falscher Regelauslegung des Schiedsrichters Max Veinlich: Dreizehnmeter-Wurf und unberechtigtes Herausstellen des Spielers L. Müller.

Geladen und erschienen sind vom:

**V e r h a n d l u n g s a u s s c h u ß:** Vorsitzender: Hh. Gewissenhaft. Beisitzer: Hans Zweifler, Georg Ernst, Emil Liebe, Otto Hldau.

**P a r t e i e n:** Verein „Vorwärts“, Spielführer A. Genau, Spieler L. Müller, Verein „Neutral“, Zeuge A. Empfindlich. — Verein „Einigkeit“, Spielführer L. Verträglich, Schiedsrichter: Max Veinlich.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Eingang der Gebühr am 18. Jan. 1926 und der Eingang der Einspruchschrift am 20. Januar 1926 erfolgt ist. Die Voraussetzungen gemäß § 67 der Satungen sind gewahrt. Sodann verliest er die Einspruchs-

schrift, danach soll der Schiedsrichter die Regel falsch ausgelegt, wodurch die Protestführende Partei geschädigt wurde, und den Spieler L. Müller unberechtigt herausgestellt haben.

**Beweisnahme:** In der mündlichen Verhandlung führt der Spielführer Genau aus: Der Schiedsrichter ließ im Strafraum einen Dreizehnmeter wegen Spielen des Balles mit dem Fuße geben. Es muß nach Handballregel 23 jedoch ein Freiwurf gegeben werden. Genosse Müller ist herausgestellt worden, weil er zu einem Mitspieler sagte: „Du bist ein Schöps!“ Er beantragte die Herausstellung ungeschehen zu machen, da dieser Vorfall keineswegs dieselbe berechtigt. Im übrigen sagt er noch, daß der Schiedsrichter sehr unsicher während des ganzen Spieles gewesen sei.

Der Schiedsrichter führt aus: Weil der linke Verteidiger den auf das Tor gemorfenen Ball mit dem Fuße fortbeförderte und dadurch ein sicheres Tor verhindert wurde, darum hielt er Dreizehnmeter für gerecht. Den Genossen Müller hat er herausgestellt, weil dieser schon zum zweiten Male laut gerufen habe: „Ihr Schöps!“

**Zeuge:** Genosse Empfindlich sagt aus: Er ist vom Verein Neutral und habe dem ganzen Spiel beigewohnt. Ungefähr 10 Meter von dem Vorfall an der Seitenlinie habe er gestanden in dem Moment, in dem der Ball vom Linksaußen anstatt zu Müller dem gegnerischen Läufer zugespielt wird, da habe Müller den Linksaußen etwas erregt angesprochen mit dem schon erwähnten Ausdruck. Er habe sich über die Herausstellung gewundert, da bis dahin kein Wort vom Genossen Müller gefallen ist.

**Vorsitzender zum Zeugen:** Hast du mit dem Wechseln der Parteien auch die Seiten gewechselt?

**Zeuge:** Ja, nachdem ungefähr 5 Minuten während der zweiten Hälfte gespielt worden war.

Spielführer Verträchlich vom Verein „Einigkeit“ sagt aus, daß der Ausdruck „Ihr Schöps“ gefallen sei, wie der Zeuge Genosse Empfindlich geschildert habe. Einige Spieler vom Verein „Einigkeit“, die in der Nähe des Balles gestanden haben, waren ungehalten, daß sie Schöps genannt wurden und hielten die Herausstellung für angebracht.

Der Vorsitzende fragt hierauf den einspruchstellenden Verein, ob er noch etwas vorzubringen habe bzw. weitere Feststellung wünscht. Da dies nicht geschieht, wird die Aufnahme geschlossen. Die Parteien und Zeugen verlassen den Verhandlungsraum.

#### Entscheidung.

1. a) Die vom einspruchführenden Genossen R. Genau angegebene falsche Regelauslegung des Schiedsrichters wegen des Dreizehnmeter-Wurfes wird anerkannt. Beschlossen vom Verhandlungsausschuß mit allen Stimmen.

b) Der Herausstellung des Genossen E. Müller des Auspruchs wegen „Ihr Schöps“, kann nicht beigetreten werden. Beschlossen vom Verhandlungsausschuß mit 3 Stimmen gegen 1 Stimme.

2. Die Neuansetzung des Spieles ist notwendig. Beschlossen mit allen Stimmen.

3. a) Die Kosten der Verhandlung betragen:

Ausschuß . . . . . Mk. 2.— Schiedsrichter . . . . . Mk. —50

b) Da der Einspruch anerkannt wurde infolge irriger Entscheidung des Schiedsrichters, trägt der Bezirk die Kosten von Mk. 2.50. Die anwesenden Parteien tragen ihre Unkosten selbst.

**Gründe:** Die angegebenen Einsprüche gegen den Schiedsrichter mußten anerkannt werden, da die Beweisnahme ergeben hat, daß der Schiedsrichter nicht nach Regel 23 entschieden hatte. Der Einwand des Schiedsrichters, durch das Fußspielen sei ein sicheres Tor verhindert und er mußte einen Dreizehnmeter dafür einsetzen, kann nicht gelten, da es für solche Vergehen im Strafraum keinen Dreizehnmeter gibt. Der Schiedsrichter durfte nur Freiwurf entscheiden, weil nur rohes Spiel im Strafraum mit Dreizehnmeter gestraft wird. Die Herausstellung des Genossen Müller war unangebracht, es soll nicht verkannt werden, daß der Ausdruck „Du Schöps“ nicht gerade die gewünschte Umgangsform unter Genossen bezeichnet. Es ist erwiesen, daß dieser Ausdruck nur dem Vereinsgenossen galt, nicht aber den Genossen des Vereins „Einigkeit“, auch gab Genosse Müller bis zu seiner Herausstellung in keiner Weise zur Klage Anlaß.

Wie aus diesem Musterprotokoll ersichtlich, entscheidet der Verhandlungsausschuß. Er darf sich nicht nur darauf beschränken ein Gutachten abzugeben, sondern die ihm übertragene Sache hat er von Anfang bis Ende zu erledigen.

## VIII. Auslandsspiele.

### Allgemeine Satzung zur Durchführung internationaler Wettkämpfe.

Beschlossen anlässlich der internationalen Techniker Sitzung vom 27. bis 30. Dezember 1926 in Leipzig.

§ 80.

#### 1. Ausschüsse.

Zur Durchführung und Überwachung internationaler Wettkämpfe, -spiele und deren Wettkampfregelein werden internationale Fachausschüsse eingesetzt, deren Amtsdauer von Kongreß zu Kongreß geht. Der Kongreß der sozialistischen Arbeitersportinternationale bestimmt die Länder, welche berechtigt sind, ihre Vertreter in die Fachausschüsse zu entsenden. Die Mitgliedschaft muß eine persönliche sein. Als zurzeit notwendig werden gebildet:

1. Leichtathletik: Finnland, Deutschland, Lettland, Frankreich, Tschecho-Prag.
2. Fußball: Deutschland, Österreich, Belgien.
3. Schwerathletik: Deutschland, Finnland, Österreich.
4. Handballspiele: Tschecho-Lausitz, Österreich, Deutschland, Schweiz, Lettland.

5. Wassersport: Österreich, Finnland, Deutschland.
6. Turnen: Deutschland, Schweiz, Tschecho-Prag, Belgien, Finnland.
7. Radsport: Österreich, Frankreich, Deutschland.
8. Wehrtport: Lettland, Österreich, Belgien.
9. Wintersport (für alle Wintersportarten): Tschecho-Russig, Finnland, Österreich, Deutschland.

Das jeweils ersgenannte Land führt den Vorsitz.

Zur Durchführung und Überwachung von Olympiaden und allgemein interessierenden technischen Fragen besteht ein internationaler technischer Hauptauschuß, der aus den Vorsitzenden der Fachauschüsse besteht. Der Vorsitzende des internationalen technischen Hauptauschusses und dessen Stellvertreter gehören dem internationalen Büro an.

Der internationale Sekretär gehört dem internationalen technischen Hauptauschuß von Amts wegen an.

Die Sitzungen der Fachauschüsse und des internationalen technischen Hauptauschusses finden nach Bedarf statt. Bis zum nächsten internationalen Kongreß tragen die Länder die Kosten für die Fachauschüsse. Die Kosten für die Sitzungen des internationalen technischen Hauptauschusses übernimmt das internationale Büro.

## 2. Wettkämpfe.

### Teilnahmeberechtigte Länder.

An internationalen Wettkämpfen können nur diejenigen Länder teilnehmen, die dem **internationalen sozialistischen Verband für Arbeitersport und Körperkultur (SAS)** angeschlossen sind. Mitglieder bürgerlicher Verbände dürfen an den Wettkämpfen nicht teilnehmen.

Einladungen für Ländertreffen erfolgen nur von Verband zu Verband. Bei Kreis-, Bezirks- und Vereinsveranstaltungen bedarf es vor Abschluß der Verhandlungen der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Bundesleitungen. Das Bewilligungsgesuch der Veranstalter muß mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Bundesleitung eingereicht sein. Für den Grenzverkehr können Vereinbarungen von Verband zu Verband getroffen werden.

### 3. Wettkämpfe mit Verbänden, die der sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale nicht angehören.

Mit Verbänden, Vereinen oder Personen, die nicht Mitglied der SAS sind, können internationale Wettkämpfe nur von den Bundesleitungen nach den allgemeinen Prinzipien der SAS und

im Rahmen der Kongreßbeschlüsse eingeleitet und abgeschlossen werden. Die Bundesleitungen sollen solche Wettkämpfe nur in den Ländern veranstalten, wo keine Arbeiterturn- und -sportbewegung besteht, und nur mit dem bestimmten Zweck, eine solche zu gründen.

Veranstaltungen mit Angehörigen der Roten Sportinternationale (RSI) sind verboten. Der Kongreß oder das Büro der SAS bestimmen die Wiederaufnahme der Beziehungen.

## 4. Bestimmungen der Amateureigenschaft.

Nur die Amateursportler sind zu den Wettkämpfen zuzulassen. Amateur ist, wer sich nur aus sportlichen Interessen am Wettkampf beteiligt. Wer ganz oder teilweise gewerbmäßig um Geld oder anderen materiellen Gewinn an Wettkämpfen teilnimmt, gilt als Berufswettkämpfer. Erteilt wird die Amateureigenschaft von dem zuständigen Fachauschuß jedes Landes. Die von Arbeiterturn- und -sportverbänden angestellten Turn- und Sportlehrer gelten als Amateure.

## 5. Für die Repräsentation eines Landes erforderliche Bedingungen.

Bei Ländertreffen können nur solche Wettkämpfer ein Land vertreten, die mindestens sechs Monate ordentliche Mitglieder ihres Landesverbandes sind. Wenn ein Wettkämpfer bei einem Wettkampf ein bestimmtes Land vertreten hat, ist die Vertretung eines anderen Landes bei einem späteren Wettkampf nur gestattet, wenn er mindestens sechs Monate Mitglied des betreffenden Landesverbandes gewesen ist.

## 6. Altersgrenze.

Für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ist keine Altershöchstgrenze festgesetzt, wenn dies nicht durch Sonderregeln der einzelnen Sportarten vorgeschrieben ist. Für Wettkämpfer unter 18 Jahren und für Wettkämpferinnen unter 16 Jahren können besondere internationale Wettkämpfe organisiert werden.

## 7. Das Programm.

Das Programm für internationale Wettkämpfe bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Dem Vorsitzenden des internationalen technischen Fachauschusses sind vom Programm zwei Exemplare zuzuschicken.

## 8. Massenveranstaltungen.

Die Wettkämpfe sind möglichst mit Massendemonstrationen zu ergänzen, um den Arbeitersport als Volkssport in seinen Leistungen und in seiner Größe zu zeigen.

## 9. Organisation.

Verantwortlich für die Wettkämpfe ist der Veranstalter des festgebenden Landes (Bund, Kreis, Bezirk); er trifft die organisatorisch notwendigen Maßnahmen. Das Schiedsgericht ist möglichst international zusammenzusetzen. Seine Aufgaben sind in den Spezialregeln der einzelnen Sportarten festgelegt. Die übrigen Ausschüsse können, wenn möglich, international verstärkt werden.

## 10. Anmeldungen.

Die namentlichen Meldungen der Wettkämpfer (ausgenommen Spieler), doppelt ausgefertigt, dürfen nur auf den vom internationalen Fachauschuß hierzu herausgegebenen Formularen niedergeschrieben werden. Die Namen müssen in Druckschrift wiedergegeben sein. Schreibmaschinenschrift soll der Druckschrift gleichgestellt sein. Eine Abschrift der Teilnehmerliste der gemeldeten Wettkämpfer ist an den Vorsitzenden des internationalen Fachauschusses zu senden. Diese Vorschrift gilt für jeden Wettkämpfer, der für eine Mannschaft, ob aktiv oder als Ersatz, gemeldet wird. Es darf kein Startgeld erhoben werden. Telegraphische An- und Anmeldung ist gestattet, sie muß jedoch von der Organisation des Gemeldeten mit Brief vom gleichen Tage bestätigt werden.

## 11. Die Zahl der Teilnehmer.

Die Anzahl der Teilnehmer jedes Landes an den verschiedenen Wettkämpfen wird mit dem Veranstalter vereinbart.

## 12. Die Auszeichnungen der Sieger.

Auszeichnungen jeglicher Art bei den internationalen Wettkämpfen sind verboten.

## 13. Strafen.

a) Wenn ein Wettkämpfer sein Amateurrecht mißbraucht, wird er disqualifiziert und seine Resultate annulliert. Außerdem verliert er sein Amateurrecht für mindestens ein Jahr. Je nach der Schwere des Vergehens kann auch auf eine höhere Strafe erkannt werden. Der Wettkämpfer hat das Berufungsrecht an den internationalen Fachauschuß.

b) War der Verband des Wettkämpfers vom Mißbrauch des Amateurrechts unterrichtet, so werden alle Wettkämpfer des Verbandes, dem dieser Wettkämpfer angehört, für diejenigen Sportarten disqualifiziert, in denen das Vergehen vorgekommen ist.

## 14. Reisekosten.

Bei internationalen Wettkämpfen wird die Reisekostenentschädigung von den beteiligten Ländern vereinbart. Sie darf aber neben der Fahrt (Schiff 2. Klasse, Eisenbahn 3. Klasse und Wohnung) den Betrag von 3 Dollar pro Tag einschließlich Lohnentschädigung nicht übersteigen.

## 15. Höchstleistungen.

Der internationale Fachauschuß legt eine Höchstleistungsliste über stattgefundene Wettkämpfe an. Alle internationalen und nationalen Wettkampfergebnisse und Höchstleistungen sind dem internationalen Fachauschuß zu melden. Die Resultate müssen bei internationalen Wettkämpfen durch die teilnehmenden Länder, bei nationalen Wettkämpfen durch die Verbandsleitung des Landes bestätigt werden, in dem die Wettkämpfe stattfanden. Die Anerkennung geschieht durch den internationalen Fachauschuß.

## 16. Olympiaden.

Für Olympiaden werden vom internationalen Kongreß besondere Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu der allgemeinen Satzung erlassen. Das Programm der Olympiaden wird vom internationalen technischen Hauptauschuß zusammengestellt und unterliegt der Beschlußfassung durch den Kongreß der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale.

## 17. Änderungen.

Änderungen an der allgemeinen Satzung beschließt der internationale technische Hauptauschuß. Änderungen an den Spezialregeln der einzelnen Sportarten beschließen die zuständigen Fachauschüsse bzw. der internationale Hauptauschuß.

## Bestimmungen für den internationalen Spielbetrieb.

### § 81.

#### 1. Länderspiele.

1. Ein Länderspiel ist ein Wettspiel mit der Auswahlmannschaft eines der S.A.S.I. angeschlossenen Landes.

2. Die Spiele erfolgen auf Rechnung des veranstaltenden Landes. Besondere Vereinbarungen finanzieller Art sind zulässig. Die Entschädigung der Mannschaften richtet sich nach § 80, Abschnitt 14 der allgemeinen Satzung.

3. Durchschnittlich sollen Ländermannschaften nicht mehr als 16 Personen, einschließlich zweier Organisationsvertreter, enthalten, sofern sie entschädigt werden müssen. Die Zahl der zu entschädigenden Personen muß vor Abschluß des Spieles vereinbart sein.

4. Jedes Land hat an den Vorsitzenden des internationalen Fachausschusses umgehend einen ausführlichen Bericht über jedes Länderspiel zu senden. Dieser soll enthalten: Datum des Wettspiels, Mannschaftsaufstellung, Schiedsrichter, Ort und Platz, Resultat, Anzahl der Zuschauer, Höhe der Wettspielleinnahme und des Reingewinns. Außerdem Namhaftmachung bestrafter Spieler unter Bekanntgabe der verhängten Strafe.

### 2. Kreis-, Bezirks- (Städte-) und Vereinsspiele.

5. Jedes dieser Spiele bedarf der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Bundesleitungen. Anfragen der Landesverbände untereinander sowie solcher an die nachgeordneten Instanzen, müssen innerhalb sieben Tagen beantwortet sein. Geschieht das nicht, dann gilt dies als Zustimmungserklärung. Zur Berechnung der Frist gilt immer der Postaufgabestempel. Ohne Genehmigung der zuständigen Bundesleitungen darf kein Spiel ausgetragen werden.

6. Es ist untersagt, die Kreis-, Bezirks- (Städte-) und Vereinsspiele als Länderspiele zu bezeichnen.

§ 82.

### Vergehen und Strafen.

7. Wenn entgegen den getroffenen Vereinbarungen bei Kreis-, Bezirks- (Städte-) und Vereinsspielen die Mannschaft ohne triftigen Grund nicht zum Wettspiel antritt, einen Spielabbruch herbeiführt, sich würdelos im In- und Ausland benimmt und die Arbeitersportbewegung verächtlich macht, müssen die Schuldigen von ihrem Landesverband bestraft werden.

8. Der internationale Fachauschuß entscheidet bei Differenzen zwischen den Bundesleitungen aus Punkt 7 und bei Länderspielen.

§ 83.

### Schiedsrichterwesen.

9. Für den internationalen Spielverkehr besteht ein Verzeichnis der besten Schiedsrichter der Länder. Ländertreffen sollen möglichst Schiedsrichter aus neutralen Ländern leiten. Die Hinzuziehung solcher Schiedsrichter ist auch für größere Spiele der

Landesverbandsstelle zu empfehlen (national wie international). Der gastgebende Veranstalter hat aus dem internationalen Verzeichnis drei Schiedsrichter dem Spielgegner zur Auswahl vorzuschlagen. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach § 80, Abschnitt 14 der allgemeinen Satzung.

## IX. Organisation der Kreise.

### A. Zusammensetzung und Leitung.

#### Allgemeines.

§ 84.

Die Kreise werden verwaltet durch den Kreispielerstag und den Kreispielausschuß. Zur Erledigung der Proteste und Einsprüche sind besondere Ausschüsse, zur Förderung des Schiedsrichterwesens ein Kreischiedsrichterausschuß, zur Bearbeitung der Presse ein Berichterstatterauschuß einzusetzen. Die technisch-organisatorischen Angelegenheiten sind vom Kreispielausschuß durchzuführen.

#### Kreispielerstag.

§ 85.

Der ordentliche Kreispielerstag findet aller zwei Jahre vor dem Kreistage der Turnsparte statt. Er setzt sich zusammen aus dem Kreispielausschuß und den Delegierten der einzelnen Bezirke oder Vereine. Bei größeren Vereinen treten auch die Abteilungsgruppen oder Bezirksspielleiter der Vereine in dieselben Rechte. Die Einberufung der Kreispielerstage regelt sich nach § 104 und hat durch den Kreispielausschuß zu erfolgen. Der Kreispielleiter und die übrigen Kreispielausschußmitglieder werden vom Kreispielerstag gewählt und vom Kreistag bestätigt.

#### Der erweiterte Kreispielausschuß.

§ 86.

Der erweiterte Kreispielausschuß wird aus den Bezirkspielleitern, dem Kreischiedsrichter- und Berichterstatterobmann gebildet. Die Leitung hat der Kreispielleiter.

#### Der engere Kreispielausschuß.

§ 87.

Der engere Kreispielausschuß wird aus dem Kreischiedsrichter- und Berichterstatterobmann und drei Bezirkspielleitern gebildet. Die Leitung hat der Kreispielleiter.

### **Schiedsrichter Ausschuß.**

§ 88.

Der Kreischiedsrichter Ausschuß setzt sich aus den Obleuten der Bezirkschiedsrichtervereinigungen zusammen. Die Obleute wählen ihren Vorsitzenden selbst; jedoch muß derselbe nicht unbedingt Obmann einer Bezirkschiedsrichtervereinigung sein. Der Kreispielleiter hat im Ausschuß Sitz und Stimme, im Behinderungsfalle ein Mitglied vom Kreispielausschuß.

### **Berichterstatter Ausschuß.**

§ 89.

Der Kreisberichterstatter Ausschuß setzt sich aus den Obleuten der Bezirksberichterstattervereinigungen zusammen. Die Obleute wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Der Kreispielleiter hat im Ausschuß Sitz und Stimme, im Behinderungsfalle ein Mitglied vom Kreispielausschuß.

## **B. Wirkungskreis der Ausschüsse.**

### **Der erweiterte Kreispielausschuß.**

§ 90.

Der erweiterte Kreispielausschuß kommt nach Bedarf zusammen, jedoch im Jahre mindestens einmal. Er bildet für die Spielbewegung im Kreise die höchste Instanz. Der Kreispielleiter führt in allen Angelegenheiten den Vorsitz und hat für die Durchführung aller Beschlüsse Sorge zu tragen.

Seine Aufgaben sind:

Festlegung und Bekanntgabe der alljährlich in Serie auszuführenden Spiele.

Durchführung der Kreismeisterschaften.

Veranstaltung und Leitung von Kursen: Spielkurse, Schiedsrichterkurse, Berichterstatterkurse, wenn dies nicht durch die Spezialausschüsse geschieht.

Durchführung der Spiele auf Kreis-Turn- und -Spielfesten.

Ausarbeitung und Herausgabe von Zusatz- und Erweiterungsbestimmungen, die für das Kreisgebiet gültig sind. Dabei ist zu beachten, daß sie den Bundesfügungen entsprechen und in ihrer Auslegung und Anwendung nichts anderes wollen.

### **Der engere Kreispielausschuß.**

§ 91.

Der engere Kreispielausschuß bildet die nächste Instanz. Zu seiner Aufgabe gehört die Ausführung der im erweiterten Kreispielausschuß gefaßten Beschlüsse, Überwachung der Satzungen

und Regeln. Regelung und Schlichtung von Streitigkeiten und Protesten und sind seine Entscheidungen verbindlich für den Kreis. Der Kreispielleiter hat die Leitung.

### **Kreisfach Ausschüsse.**

§ 91 a.

In den Kreisen, wo die Spielarten an Bedeutung gewonnen haben, sind Fach Ausschüsse zu bilden. Sie unterstehen der Kreisleitung und haben die von ihr übergebenen Arbeiten durchzuführen. Das Arbeitsgebiet der Bundesfach Ausschüsse ist für die Kreisfach Ausschüsse richtunggebend.

### **Kreischiedsrichter Ausschuß.**

§ 92.

Der Kreischiedsrichter Ausschuß tagt im Jahre nicht mehr als zweimal. In der Regel zu Beginn einer jeden Runde. Er hat die Pflicht, zur Hebung des gesamten Schiedsrichterwesens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere für die Aus- und Weiterbildung der Bezirks Ausschüsse zu sorgen, hierzu Material und Anregungen zu geben.

### **Kreisberichterstatter Ausschuß.**

§ 93.

Der Berichterstatter Ausschuß tagt im Jahre nicht mehr als zweimal. Er hat die Pflicht, zur Hebung des gesamten Pressewesens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere für Aus- und Weiterbildung der Bezirks Ausschüsse zu sorgen, Material und Anregungen zu geben.

## **X. Organisation der Bezirke.**

### **A. Zusammensetzung und Leitung.**

#### **Allgemeines.**

§ 94.

Die Bezirke werden verwaltet durch den Bezirkspiellertag und Bezirkspielausschuß. Sind die Bezirke in Gruppen eingeteilt, so bilden die Gruppenpielleiter den Bezirkspielausschuß. Die Gruppen haben dann in derselben Weise sich zu organisieren. Der ordentliche Bezirkspiellertag findet alljährlich vor dem Bezirkstage statt. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine. Der Bezirkspielleiter und die übrigen Bezirkspielausschußmitglieder werden vom Bezirkspiellertag gewählt und vom Bezirkstag bestätigt. Zur Erledigung der vielen Aufgaben stehen noch

zur Seite der Protest-, Schiedsrichter-, Berichterstatter- und der Technische Ausschuss, welcher sich wiederum zusammensetzt aus den Obleuten für die einzelnen Spielarten.

### Zusammensetzung der Ausschüsse.

#### § 95.

1. Der Bezirksspielausschuss setzt sich zusammen aus den Gruppenspielleitern, sind diese nicht vorhanden, so bilden die Obmänner des Schiedsrichter-, Berichterstatterauschusses und der einzelnen Spielarten den Bezirksspielausschuss. Der Bezirksspielleiter führt den Vorsitz.

2. Des Schiedsrichterausschusses: Ein Obmann, ein Schriftführer, zwei Beisitzer, ein Mitglied des Bezirksspielausschusses. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden in der Schiedsrichtervereinigung gewählt.

3. Des Protestausschusses: Ein Obmann, ein Schriftführer, zwei oder drei Beisitzer.

4. Des Berichterstatterauschusses: Ein Obmann, ein Schriftführer und drei Beisitzer. Die Mitglieder des Berichterstatterauschusses werden in der Berichterstattervereinigung gewählt.

### B. Wirkungsbereich und Aufgaben der Ausschüsse.

#### § 96.

1. Bezirksspielausschuss. Er leitet alle spieltechnischen Angelegenheiten des Bezirkes. Vor allem liegt ihm die Durchführung der Serienspiele bis zu den Bezirksmeisterschaften ob. Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal monatlich. Er hält Kurse ab und bildet Techniker aus für die Vereine.

2. Schiedsrichterausschuss. Er hat in Kursen Schiedsrichter auszubilden und zu prüfen, die Tätigkeit der Schiedsrichter zu überwachen und für deren weitere Ausbildung in Belehrungsabenden Sorge zu tragen. Sitzungen der Schiedsrichtervereinigung sind nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich einzuberufen. Er vermittelt im Einverständnis mit dem Bezirksspielausschuss alle Schiedsrichter, die für die Serien- und Gesellschaftsspiele (Börjenspiele) gebraucht werden.

3. Protestausschuss. Erledigung aller Proteste aus Bezirksspielen.

4. Berichterstatterauschuss. Er leitet die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich tagende Berichterstattervereinigung. Bildet in Kursen Berichterstatter aus, überwacht und prüft deren Tätigkeit und unterhält eine Zentrale zur Entgegennahme von Berichten und Resultaten. Sorgt für Ausbau der Voranzeigen und Berichte von Spielen in Fachblättern und proletarischen Tageszeitungen.

## XI. Organisation der Vereine.

### Leitung.

#### § 97.

1. Selbständige Spielvereine werden von einem Spielausschuss im praktischen Spielbetrieb geleitet, der aus den Spielführern der Wettspielmannschaften und den Schiedsrichtern besteht, zu denen der Verein einen Spielleiter als Leiter, einen Schriftwart, Platzwart und Zeugwart wählt.
2. In selbständigen Spielvereinen muß außerdem eine geschäftliche Leitung sein, in der außer dem Spielleiter noch Vorsitzende, Kassierer, Schriftwart, Platzwart, Berichterstatterobmann, Samariterobmann, Schiedsrichterobmann, Beisitzer und Revisoren Sitz und Stimme haben müssen.
3. Turnvereine mit Spielbetrieb bilden eine Spielabteilung. Die Mitglieder derselben wählen einen Spielleiter und Stellvertreter, Schriftwart und Zeugwart. Die Spielführer, Spielleiter, der Schrift-, Platz- und Zeugwart bilden den Spielausschuss, welcher alle Angelegenheiten zu regeln hat. Die Abteilung untersteht dem Hauptverein.
4. Spielabteilungen von Spielerinnen — sofern keine Spielabteilung besteht — können sich je nach ihrer mehr oder minder starken Betätigung ebenfalls eine geschäftliche Leitung zulegen, die nach ihren Bedürfnissen im Einverständnis mit dem Hauptverein zusammenzusetzen ist.

### Aufgaben der Leitung

#### § 98.

1. Der Spielleiter hat für ausreichende Übungsstunden zu sorgen. Systematische Ausbildung seiner Spieler ist Pflicht. Er hat nicht nur die praktische Leitung, sondern die theoretische Durchbildung seiner Spieler (Spielregeln und Satzungen der Wettspielordnung) zu besorgen.
2. Der Spielausschuss kommt nach Bedarf zusammen unter Leitung des Spielleiters. Der Spielausschuss stellt die Mannschaften je nach Leistung zusammen. Bis 18 Jahre in Jugendmannschaften, über 18 Jahre in Mitgliedermannschaften, über 30 Jahre in Altersmannschaften. Die Spielführer werden von jeder Mannschaft selbst gewählt und vom Spielausschuss bestätigt.
3. Zur Statistik über den Besuch der Mitglieder in den Übungsstunden und der stattgefundenen Wettspiele ist die gewissenhafte Führung des Spieltagebuches (zu beziehen vom Arbeiter-Turnverlag H.-G., Leipzig S 3, Fichtestr. 36) dringend erforderlich.

4. Das **Tagebuch** ist von den Spielführern am Schluß jeder Übungsstunde und nach jedem Wett- oder Gesellschaftsspiel auszufüllen. Am Jahreschluß sind die Ergebnisse auf den vorletzten beiden Seiten des Tagebuches zusammenzuziehen und in die alljährlichen Bundes-Statistikbogen zu übertragen.
5. Der **Platzwart** hat die Aufgabe, den Platz in Ordnung zu halten und für Ruhe und Ordnung auf dem Platze zu sorgen. Zu dem Zwecke müssen ihm nach Bedarf Ordner zur Verfügung gestellt werden.
6. Der **Zeugwart** führt Buch über Ein- und Abgänge der Geräte und hat für ordnungsgemäße Behandlung und Aufbewahrung zu sorgen. Er gibt die Geräte zum Spielen heraus und verschließt sie nach Gebrauch und etwa nötiger sachgemäßer Behandlung.
7. Schreibgewandte **Berichterstatter** haben die Aufgabe, durch interessante sachliche Berichte an die Presse der Beachtung und Ausbreitung der Spielbewegung zu dienen.
8. **Samariter** müssen auf jedem Spielplatz zu allen Spielen da sein. Sie haben für Instandhaltung des unbedingt nötigen Sanitätschrankes oder -kastens zu sorgen, alle Veranstaltungen dienstbereit zu überwachen und sachgemäße erste Hilfe zu geben. Sind im Verein keine ausgebildeten Samariter dafür zu finden, dann wende man sich an die Arbeiter-Samariterkolonne des Ortes zwecks regelmäßigem Sanitätsdienst.
9. **Spielzeiten.** Wettspiele erfordern einen regelmäßigen Betrieb. Deshalb müssen besondere Spielzeiten dafür angelegt werden. Sie richten sich nach den zur Verfügung stehenden Plätzen. Grundsätzlich muß mindestens einmal wöchentlich an besonderen Abenden in den dazu geeigneten Jahreszeiten gespielt werden. Besser sind zwei Abende und die Sonntage. Das Spielen darf aber nie ein regelloses Tummeln sein, sondern muß unter besonderer Leitung systematisch gefördert werden.
10. **Manche Spielfertigkeiten** können auch im Winter in den Hallen gepflegt werden. So das Ballschlagen gegen eine freie fensterlose Wand des Turnsaales, Ziel- und Kernwurf, Werfen und Fangen mit einer Hand in Kreisausstellung von einem zum andern oder durch die Mitte zu r-beliebigen, beides mit Vergrößerung der Zwischenräume, soweit es der Raum hergibt. Übungsabende mit besonders dem Spieler zugeschnittenem Stoff sind sehr beliebt und sollten überall da eingeführt werden, wo es die Verhältnisse erlauben, z. B. genügend große Turnhallen und starke Beteiligung.
11. **Gute Spielfertigkeit** in den Kampfspiele ist nur durch die **Bildung fester Mannschaften** für die einzelnen Spiele erreichbar. Bei großen Spielabteilungen mit mehr Spielern für ein Spiel sind dann mehrere Mannschaften einzuteilen, und zwar

erfolgt diese Einteilung nach der Spielfertigkeit in erste, zweite, dritte oder Altersmannschaften.

12. Die **Einteilung in Mannschaften** erfolgt in der Regel nach den Fähigkeiten der Mitglieder. Ohne Wissen des Spielleiters dürfen keine selbständigen Veranstaltungen (Wettkämpfe mit anderen Vereinen usw.) getroffen werden, ohne die Erlaubnis des Vereins- bzw. Abteilungsspielausschusses zu besitzen.
13. **Für jede Spielmannschaft** ist ein **Spielführer** zu wählen, welcher theoretisch und praktisch erfahren sein muß und sämtliche Spieler seiner Mannschaft zu leiten hat. Er ist für seine Mannschaft dasselbe, was der Vorturner für seine Riege. Sämtliche Spielführer bilden den **Spelausschuß**, dessen Vorsitzender der Spielleiter ist.
14. **Schiedsrichter** werden am besten dadurch herangebildet, daß jeder Spieler öfter unter Aufsicht schiedsrichtern muß. Damit wird zugleich die Regelkenntnis am besten verbreitet. Es ist auch eine Aufgabe der Spielführer, ihre Mannschaften in dieser Beziehung so vollkommen wie nur möglich zu erziehen. Darum bei jedem Übungsspiel schiedsrichtern lassen.
15. **Reiseparkassen** zur Durchführung der Gesellschafts-, Serien- und Meisterschaftsspiele sind dringend empfohlen.
16. Der **Spelausschuß** vermittelt ausreichend Wettspiele am Ort und auswärts für seine Mannschaften. Bei angelegten Serien- und Meisterschaftsspielen hat er für rechtzeitige Mannschaftsmeldungen an den Bezirk und pünktliches Eintreten derselben zu sorgen. Die Spielführer haben diesbezüglich ihren Spelausschuß zu unterstützen (siehe Wettspielbedingungen).
17. **Jeder Spieler** hat die Übungstage, Wettspiele und die sonstigen Veranstaltungen pünktlich einzuhalten und die Spielordnung zu befolgen.
18. **Den Spielleitern, Spielführern und Schiedsrichtern** ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden gegen diese oder die Mitspieler sind an den Spelausschuß anzubringen. Bei Wettspielen gibt es nur eine Autorität, dies ist der Schiedsrichter. Dessen Anordnungen ist wortlos Folge zu leisten. Berechtigte Beschwerden sind nach dem Spiel zulässig.

## XII. Allgemeines.

### Finanzierung der Spielbewegung.

#### A. Die Meisterschaftsspiele.

§ 99.

Um die Meisterschaftsspiele im Bezirk, Kreis und Verband zu finanzieren, sind die Spielleitungen ermächtigt, jede Einnahmequelle zu erschließen, sofern dies durch die Sparte nicht geschieht.



Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Eine Kopfsteuer, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Kreise und Bezirke richtet und viertel-, halb- oder ganzjährig eingezogen wird. Sie wird von den Bezirken erhoben.
2. Meldegebühren für die Serienspiele.
3. Überschüssen von Spielen, wobei Bezirksspiele zu Lasten und Nutzen des betreffenden Bezirks, Kreis- und Kreis-Bezirks zu Gewinn und Verlust des Kreises erfolgen.
4. Strafgebühren, einschließlich verfallener Protestgebühren.

Die Handballkreise und -bezirke verwalten diese Gelder und verwenden sie ausschließlich für den Ausbau der Serien und Gesellschaftsspiele.

Die Organisationskreise und -bezirke haben bei dieser Art der Kassenführung der Kreise und Bezirke das Aufsichtsrecht.

#### B. Der technisch-organisatorische Betrieb.

##### § 100.

1. **In den Vereinen:** Für die Delegation von Handballspielern zu Kursen und Tagungen sowie für alle durch den technisch-organisatorischen Vereinspielbetrieb entstehenden Unkosten hat der Verein aufzukommen.

Die Spieler brauchen Geld für die Fahrten nach auswärts. Die Spieler erheben unter sich einen Extrabeitrag (Reiseparkassen).

2. **Gruppe und Bezirk:** Die Turnsparte zahlt Fahr- und Speisegeld für die Sitzungen der Spielausschüsse, der Schiedsrichterausschüsse und der Berichterstatterausschüsse, desgleichen Delegation und Leitung zu Kursen (Spiel-, Schiedsrichter und Berichterstatter) mit dem dazu benötigten Material.

Die für den Betrieb notwendigen (oder schon vorhandenen) Geschäftszimmer mit Inventar und Miete gehören zur Erledigung aller einschlägigen Arbeiten der gesamten Turnsparte und sind von der Turnsparte einzurichten und zu erhalten. Die gesamte Turnsparte benutzt diese Einrichtung. Die laufenden Geschäfte sind dort zu regeln.

3. **Im Kreis:** Die entstehenden technischen und Verwaltungskosten zahlt die Kreisturnspartenkasse.

#### Die technische Selbständigkeit der Spieler.

##### § 101.

Die technische Selbständigkeit der Handballspieler muß im Verein, Gruppe, Bezirk und Kreis gewährleistet sein. Alle technisch-organisatorischen Maßnahmen regeln die zuständigen Ausschüsse. Die Satzung für Handballspiele legt die Arbeiten und die Richtlinien für die Handballspielbewegung fest.

#### Spielbeteiligung anderer Sparten.

##### § 102.

Mannschaften und selbständige Handballspielabteilungen oder Vereine jeder Spielart (Handball, Tennis, Hockey usw.) — die der Turnsparte nicht angehören — dürfen für sich einen getregelten Gesellschafts- und Serienpielbetrieb nicht aufnehmen. Sie unterstützen der Organisation und Leitung der Handballspiele und sind die Satzungen und Bestimmungen auch für diese maßgebend.

#### Jahresberichte.

##### § 103.

Bei statistischen Erhebungen, die alljährlich durch Bund, Kreis und Bezirk durchgeführt werden, soll die Berichtszeit mit dem Kalenderjahr abschließen. Das heißt: Die Spieltätigkeit 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres muß durch die Fragebogen erfaßt werden.

#### Einberufung der Bezirks- und Kreispielerstage.

##### § 104.

Die Einberufung der Kreis- und Bezirkspielerstage muß mindestens 6 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Kreispielerstage müssen auf Antrag der Mehrheit der Kreispielausschussmitglieder einberufen werden.

Bezirkspielerstage müssen auf Antrag der Mehrheit der Vereine einberufen werden. Jeder Verein zählt nur eine Stimme.

Bei großen Vereinen mit selbständigen Abteilungen haben auch diese das Vertretungsrecht auf Kreis- und Bezirkspielerstagen.

Anträge zu den Kreis- und Bezirkspielerstagen sind bis zum festgelegten Termin an die zuständigen Instanzen einzusenden. Später eingelaufene Anträge unterliegen der Unterstützungsfrage der Tagungen. Die Termine für die Einreichung der Anträge setzen die Instanzen fest, die die jeweilige Tagung einberufen haben. Die Frist muß so gestellt sein, daß die Bekanntgabe der Anträge zwei Wochen vor der Tagung geschehen kann.

#### Wahlen.

##### § 105.

Alle Wahlen erfolgen im Kreis und Bezirk auf die Dauer von Spielertag zu Spielertag. Diese Tagungen müssen vor den Organisationsstagen stattfinden.

Ein aus drei Personen bestehender Revisionsausschuss muß auf jedem Bezirks- und Kreispielerstag gewählt werden. Regelmäßige und außerordentliche Kassenprüfungen haben stattzufinden. Jedes Jahr muß ein Revisor ausscheiden.

Zu Kreis- und Bezirksspieltagungen haben die zuständigen Instanzen das Stimmrecht festzusetzen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bundesmitglieder beider Geschlechter, die das 18. Jahr überschritten haben und ihren Verpflichtungen bei der Organisation nachgekommen und im Besitze des Passes mit Bundesmitgliedsbuch (§ 4) sind. Für die Annahme eines Amtes im Kreis und Bezirk können noch besondere Bestimmungen über die Dauer der Zugehörigkeit zur Organisation getroffen werden.

#### Entschädigung von Delegierten.

§ 106.

Die stimmberechtigten Delegierten zu den Tagungen müssen, wenn nichts anderes bekannt ist, durch die Vereine entschädigt werden.

#### Preise und Diplome.

§ 107.

Das Spielen um Wertgegenstände irgendwelcher Art, auch um Pokale, Diplome und Kränze, ist verboten. Zuwiderhandlungen bringen Spielverbot mit sich.

#### Entschädigung für Platzbenutzung.

§ 108.

Bei Bezirks-, Kreis-, Verbands- und Bundesspielen kann dem Platzinhaber eine Entschädigung gegeben werden. Die Höhe derselben wird jeweils zwischen der zuständigen Leitung und dem Platzinhaber schriftlich vereinbart, darf jedoch 5% der Einnahmen nicht übersteigen.

#### Schlussbestimmungen.

§ 109.

Der Wortlaut und Sinn der Paragraphen 1—79 und 84 bis Schluss sowie die Wettspielbestimmungen für Tennis sind bindend für die Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes. Dem entgegenstehende Anträge, Beschlüsse und Satzungen der Kreise und Bezirke sind ungültig.

### XIII. Wettspielbestimmungen für Tennis.

§ 1.

Alle Wettspiele der Vereine im Arbeiter-Turn- und -Sportbund sind nach den Spielregeln und den Wettspielbestimmungen für Tennis, sowie der Satzung für Handballspiele des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes durchzuführen, sofern die vorliegenden Bestimmungen nichts Näheres angeben.

§ 2.

Wettspiele zwischen Vereinen sind dem zuständigen Kreispielleiter zu melden. Bundesoffene Turniere bedürfen unter Meldung an die Kreispielleitung der Genehmigung des Bundesausschusses für Tennis. Das Gesuch muß ein Vierteljahr vor dem Turnier eingereicht sein.

§ 3.

An Wettspielen dürfen nur Bundesmitglieder teilnehmen. (Siehe Satzungen für Handballspiele.)

§ 4.

Die Wettspiele können in Klassen oder mit und ohne Vorgaben ausgetragen werden.

§ 5.

Es gibt Einzel- und Doppelspiele:

Einzelspiele	für Männer
„	„ Frauen
Doppelspiele	„ Männer
„	„ Frauen
Gemischte Doppelspiele.	

§ 6.

Wo keine Einschätzung möglich ist, gibt bei Vorgabe-Wettspielen der Spieler der Klasse A den Spielern der Klasse B 15 in jedem zweiten Spiele, den Spielern der Klasse C 15 in jedem Spiele vor. Die Spieler der Klasse B geben denen der Klasse C sinngemäß 15 in jedem zweiten Spiele vor. Spieler, die der gleichen Klasse angehören, beginnen alle Spiele mit 0.

Hierbei sind Spieler, die noch kein Jahr spielen als Klasse C, die länger als ein Jahr spielen als Klasse B, die länger als zwei Jahre spielen als Klasse A bezeichnet.

§ 7.

Die Ausschreibung zu einem Turnier muß enthalten:

- a) Den Namen des Trägers der Veranstaltung;
- b) Datum, Zeit und Ort des Turniers;
- c) Zahl der vorhandenen Plätze;
- d) Angaben, ob die Schlupfrunden in Drei- oder Fünf-Sätzen ausgetragen werden;
- e) Art der auszutragenden Spiele;
- f) Angabe, ob mit Vorgabe oder in Klassen gespielt wird;
- g) Namen des Turnierleiters und des Oberschiedsrichters;
- h) Zeit und Ort der Auslosung;
- i) Höhe der Meldegebühren;
- k) Meldeschluß;
- l) Bezeichnung der zur Verwendung kommenden Bälle.

### § 8.

Die Ausschreibung muß so gehalten sein, daß spätere Abänderungen nicht mehr in Frage kommen. Erfolgen trotzdem Änderungen in der Ausschreibung, so müssen alle beteiligten Vereine rechtzeitig von diesen Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

### § 9.

Die Auf Grund der Ausschreibung abzugebenden Meldungen haben zu enthalten:

- a) Datum der Meldung;
- b) Vor- und Zuname des Spielers;
- c) Angabe zu welcher Spielerklasse der Meldende gehört (siehe § 6);
- d) Erklärung an welchen Spielarten der Spieler teilnehmen will;
- e) Vereinsseitige Beglaubigung der Meldung.

### § 10.

Der in der Ausschreibung bekanntgegebene Meldeschluß ist unbedingt einzuhalten. Nachträglich eingegangene Meldungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

### § 11.

Turnierleiter und Oberschiedsrichter bestimmt der Veranstalter. Der Turnierleiter bildet mit zwei weiteren Spielern die Turnierleitung. Der Oberschiedsrichter mit zwei weiteren Spielern das Schiedsgericht. Die vier Beisitzer sind aus der Reihe der teilnehmenden Vereine zu entnehmen.

### § 12.

Aufgaben der Turnierleitung:

- a) Ordnung der Platzangelegenheiten;
- b) Begutachtung der Spielfähigkeit der Bälle und Plätze;
- c) Entscheidung von Streitfragen, die nicht Sache des Schiedsgerichtes sind;
- d) Vornahme der Auslosung;
- e) Ansehen und Überwachung der Spiele;
- f) Führung der Turniertabelle;
- g) Entscheidung darüber, ob Spiele der Witterung oder Dunkelheit wegen oder aus anderen Gründen abbrechen sind.

### § 13.

Aufgaben des Schiedsgerichtes:

- a) Prüfung von Beschwerden über Regelverletzungen und endgültige Entscheidung, ob Spiele oder Sätze deswegen zu wiederholen sind;

- b) Führung der Liste der Schieds- und Linienrichter;
- c) Einteilung der Schieds- und Linienrichter;
- d) Unterstützung der Turnierleitung.

### § 14.

Jedes angelegte Wettspiel muß von einem Schiedsrichter geleitet werden.

### § 15.

Jeder Turnierteilnehmer ist zur Übernahme des Amtes eines Schiedsrichters verpflichtet. Bei nicht genügender Begründung bedeutet Weigerung Streichung von der Teilnehmerliste.

### § 16.

Ein Spieler kann einen Schiedsrichter nur ablehnen, wenn dieser seine Pflichten gröblich verletzt. Die Ablehnungsgründe sind dem Oberschiedsrichter mitzuteilen. Das Schiedsgericht entscheidet über die Ablehnung und bestellt einen neuen Schiedsrichter, sofern die Gründe sich als stichhaltig erweisen.

### § 17.

Aufgaben des Schiedsrichters:

- a) Feststellung der vorschriftsmäßigen Netz- und Pfosten- bzw. Stützenhöhen bei Einzelspielen;
- b) Überwachung der Auslosung über Aufschlag und Seitenwahl;
- c) Ansagen der Fehler und Punkte, Bekanntgabe des Spiel- und Satzstandes;
- d) Bei Vorgabespielen Bekanntgabe der Vorgaben;
- e) Veranlassung des Seitenwechsels;
- f) Endgültige Entscheidung über zweifelhafte Bälle;
- g) Führung der Zählkarte;
- h) Unterzeichnung und Ausbündigung der ausgefüllten Zählkarten an den Turnierleiter.

### § 18.

Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig, soweit es sich um Feststellungen über Spielvorgänge handelt. Liegen seitens des Schiedsrichters Verletzungen der Spielregeln vor, so kann der Spieler Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen. Sind Regelverletzungen in einem Spiel festgestellt, so ist das Spiel zu wiederholen. Handelt es sich um mehrere Spiele, so erfolgt Satz- wiederholung.

### § 19.

Für wichtige Spiele sind Netz- und Linienrichter zu bestellen. Sie haben lediglich das Netz bzw. die ihnen zugeteilten Linien zu überwachen und nur „Fehler“ oder „Aus“ zu rufen. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

§ 20.

Schieds- und Linienrichter haben auf jeden Fall ohne Befragung der Spieler und Zuschauer zu entscheiden.

§ 21.

Bälle, die Schieds- oder Linienrichter für zweifelhaft halten, sind zu wiederholen.

§ 22.

Solange Schieds- oder Linienrichter einen Ball nicht als „Aus“ oder als „Fehler“ bezeichnen, ist der Ball im Spiel.

§ 23.

Gute Bälle sind von Schieds- und Linienrichtern nicht anzufagen.

§ 24.

Die Auslosung der Spieler für Wettspiele muß öffentlich sein. Sie erfolgt durch die Turnierleitung (siehe § 7 g).

§ 25.

Das sogenannte „Sehen“ von Spielern ist grundsätzlich verboten.

§ 26.

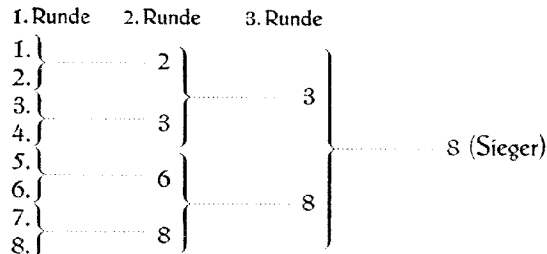
Bei der Auslosung für das einzelne Wettspiel ist der Name jedes Teilnehmers oder Paares auf einen besonderen Zettel zu schreiben. Sämtliche Zettel werden in den Losbehälter gelegt. Der Spieler oder das Paar, dessen Name beim Ziehen der Lose als Erster gezogen wurde, erhält die Nr. 1 der Wettspielliste usw., bis sämtliche Namen gezogen sind.

§ 27.

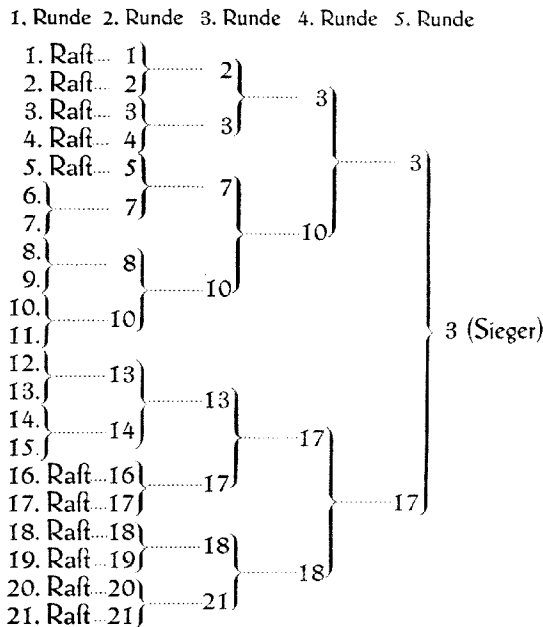
Je nach der Zahl der teilnehmenden Spieler werden auf der Wettspielliste sogen. „Rasten“ eintreten. Unter „Rast“ versteht man den kampflosen Übergang eines Spielers in die zweite Runde. Ist die Zahl der teilnehmenden Spieler eine Potenz von 2 (also 4, 8, 16, 32, 64 usw.), dann treten keine Rasten ein. In allen anderen Fällen ist die Zahl der Rasten gleich dem Unterschied zwischen der Zahl der Wettspiel-Teilnehmer und der nächst höheren Potenz von 2. Wenn die Zahl der Rasten eine gerade ist, werden die Rasten in gleicher Zahl auf Anfang und Ende der Liste verteilt. Bei einer ungeraden Rastenzahl fällt auf das Ende der Liste eine Rast mehr als auf den Anfang.

Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

**Beispiel 1.** Zahl der Teilnehmer 8. Die Zahl 8 ist eine Potenz von 2, da  $2 \times 2 \times 2 = 8$  ergibt. Es treten also keine Rasten ein. Nach Durchführung der Spiele zeigt sich die Liste in nachstehender Form:



**Beispiel 2.** Zahl der Teilnehmer 21. Die nächst höhere Potenz von 2 beträgt  $2 \times 2 \times 2 \times 2 \times 2 = 32$ . Die Unterschiedsziffer zwischen der Zahl der Teilnehmer und 32 ist 11. Da 11 eine ungerade Ziffer ist, treten an den Anfang der Liste, also oben 5, und nach unten 6 Rasten. Es gehen also 11 Spieler kampflos in die zweite Runde. Nach Durchführung der Spiele zeigt sich uns die Liste in nachstehender Form:



#### § 28.

Die voraussichtliche Folge der Spiele am Vormittag des Turniers muß mit Zeit bereits am Abend vorher, die der Spiele am Nachmittag vor 12 Uhr durch Aushang bekanntgegeben werden. Die Resultate sind laufend in die offen ausliegende Turniertabelle einzutragen.

#### § 29.

Jeder Turnier-Teilnehmer muß sich selbst darüber informieren, ob und wann er zum Wettspiel angesetzt ist.

#### § 30.

Spieler, die beim Aufruf zum angesetzten Spiel nicht anwesend sind, werden bei schuldhaftem Fehlen von der Wettspielliste gestrichen. Tritt in einem Doppelwettbewerb der Partner eines Spielers nicht pünktlich an, so wird bei schuldhaftem Fehlen die nicht vollzählige Partei gestrichen. Über etwaige Einprüche entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

#### § 31.

Für jedes Spieljahr wird von der Bundesleitung bestimmt, welche Ballmarke für das laufende Jahr als Turnierball bei bundesoffenen Turnieren zu gelten hat.

#### § 32.

Zu angesetzten Wettspielen haben die Spieler grundsätzlich in Sportkleidung (für Frauen und Männer Sporthemd oder Trikot und kurze Hose) anzutreten.

#### § 33.

Spielfelder, Bälle, Zählkarten, Schreibmaterial usw. werden, sofern nichts anderes vereinbart, vom Veranstalter gestellt.

#### § 34.

Strittige Punkte der Spielregeln und Wettspielbestimmungen für Tennis entscheidet endgültig der Bundesausschuß für Tennis. Die Entscheidungen werden in der Bundes-Fachzeitung veröffentlicht.

## XIV. Anhang.

### Geschäftsordnung und Leitung von Versammlungen.

Die Leitung der Geschäfte in den Versammlungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Im allgemeinen gilt folgendes:

1. Zur Leitung der Tagung werden durch die Versammelten zwei Vorsitzende und ein Schriftführer gewählt. Einer der Vorsitzenden wird zur Führung der Rednerliste bestimmt, er hat die sich zum Worte meldenden Genossen zu notieren und müssen dieselben der Reihenfolge nach zum Worte zugelassen werden.

2. Die lt. Satzungen anwesenden Delegierten, sofern sie mit Mandat, Bundesmitgliedsbuch mit Paß versehen sind, haben beratende und beschließende Stimme.

3. Die Prüfung der Mandate und der Bundesmitgliedsbücher mit Paß erfolgt durch eine Kommission von drei Mann und hat diese der Tagung Bericht zu erstatten.

4. Die Wortmeldung hat schriftlich beim Führer der Rednerliste zu erfolgen, nachdem der betreffende Punkt der Tagesordnung zur Diskussion gestellt ist.

5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihenfolge, jedoch ohne Unterbrechung des eben sprechenden Redners zu erteilen.

6. Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion. Persönliche Bemerkungen nach der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt (jedoch darf dieses Recht nicht zu persönlichen Ausfällen benutzt werden).

7. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluß der Debatte müssen, nachdem ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat, sofort zur Abstimmung gebracht werden. Vor der Abstimmung ist die Zahl der eingezeichneten Redner bekanntzugeben. Ein Redner, der zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Einem Geschäftsordnungsantrag, über einen Antrag zur Diskussion überzugehen, soll nur nach Begründung des betreffenden Antrages stattgegeben werden.

8. Anträge, die während der Verhandlung gestellt werden, müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 Delegierten der Tagung.

9. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, mit Ausnahme bei Wahlen, wenn mehr wie ein Genosse vorgeschlagen ist, oder wenn die Abstimmung per Stimmentzettel beantragt wird.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt. Unteranträge, die einen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In zweifelhaften Fällen entscheidet ohne Diskussion die Tagung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

\* \* \*

Persönliche Angriffe, Unterbrechung eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können entweder durch Wortentziehung oder bei wiederholten Verstößen gegen den parlamentarischen Anstand und gegen die Anweisungen des Tages-

ordnungsleiters mit der Ausweisung aus der Versammlung geahndet werden. Insbesondere dürfen persönliche Streitigkeiten irgendwelcher Art unter den Mitgliedern nicht in den Versammlungen ausgetragen werden.

\* \* \*

### Winke zur Anlegung und Führung der Spieler-Kartothek.

Die Anlegung und Führung der Spieler-Kartothek ist für jeden Bezirk außerordentlich wichtig, denn nur aus der in Ordnung befindlichen Spieler-Kartothek kann die wirkliche Spielerzahl, die Vor- und Rückwärtsentwicklung des Bezirks nachgewiesen werden. Gewiß läßt sich die Spielerzahl aus den herausgegebenen Fragebogen am Schluß oder zu Beginn der Serie annähernd errechnen. Doch würde mit dieser Methode die genaue Zahl bald verloren gehen. Es würde nicht möglich sein, jederzeit den Zu- und Abgang abzulesen.

Zur Führung der Spieler-Kartothek sind in erster Linie die Bezirke verpflichtet. Sie müssen sich einen geeigneten Genossen suchen, der imstande ist, die Eintragungen der Ab- und Anmeldungen gewissenhaft vorzunehmen.

Die Einführung der Spieler-Kartothek geschieht wie folgt: Ein Spielerverzeichnis wird auf einem vom Bezirk herausgegebenen Fragebogen von den Vereinen angefordert. Der Fragebogen muß die gleichen Fragen aufweisen, die die Kartothekkarte enthält. Mit der Ausfüllung dieser Karten muß unverzüglich begonnen werden. Die Kartothekkarten sind vereinsweise alphabetisch zusammenzufassen und die Vereine alphabetisch einzuordnen. Bei Abmeldung eines Spielers ist die Karte herauszunehmen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die beiseitegelegten Karten sind nicht zu vernichten, sondern alphabetisch geordnet aufzuheben, weil es öfter vorkommt, daß sich nach kurzer Zeit der abgemeldete Spieler wieder anmeldet.

Die Kartothekkarten sind zur leichteren Unterscheidung für Jugendliche und Mitglieder, sowie Spielerinnen besonders zu zeichnen und gesondert einzureihen. Man kann dadurch die Karten der Jugendlichen und Erwachsenen beiderlei Geschlechts nicht verwechseln und ein Gesamtüberblick in der Kartothek ist gegeben.

Aller Viertelsjahre ist der genaue Bestand auf einer Sammelkarte einzutragen, wie überhaupt jeder Zu- und Abgang durch Markierung der vorgesehenen Felder anzugeben ist.

Die Spielerkartothek bildet zugleich die Paßkartothek. Bei jeder Anmeldung eines Spielers, selbst dann, wenn derselbe schon früher einmal tätig war oder vom bürgerlichen Verband zu uns kommt, muß in der Kartothek nachgesehen werden, ob die An-

gaben auf dem Anmeldeformular richtig sind. Die Wiederanmeldung muß auf der Kartothekkarte eingetragen werden. Da die Karten der abgehenden Spieler nicht entfernt werden dürfen, wird mit der Zeit die Kartei sehr umfangreich. Dieser Zustand darf keine Veranlassung sein, die Karten der abgehenden Spieler auszumerzen oder hierzu eine besondere Kartei anzulegen. Das Suchen der Karten der angemeldeten Spieler wird sonst sehr erschwert.

Zur besseren Übersicht muß noch ein Buch angelegt werden, aus dem die fortlaufenden Nummern sofort zu ersehen sind.

Im Arbeiter-Turnverlag und dessen Filialen können sämtliche Utensilien bezogen werden.

Für die Kartothek-Einrichtungen siehe Muster auf Seite 70.

### Satzung eines Protestausschusses.

1. Der Protestausschuß setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, aus deren Mitte ein Obmann gewählt wird. Fünf Mitglieder gelten als Ersatz, deren Miteinberufung dem Obmann zusteht.
2. Der Obmann hat Protestausschußsitzungen rechtzeitig in der Zeitung bekanntzugeben. Ausschußmitglieder sowie Beteiligte können auch schriftlich geladen werden.
3. Es müssen mindestens der Obmann und drei Ausschußmitglieder anwesend sein. Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist mit Entziehung der Dikta zu bestrafen.
4. Mitglieder, welche zweimal unentschuldig fehlen, scheiden aus; der Obmann ruft dafür einen Ersatzmann in den Ausschuß;
5. Sollte ein Mitglied gleichzeitig Mitglied eines Vereins sein, welcher im Protest verwickelt ist, so scheidet das Mitglied für die Dauer der Verhandlung aus.
6. Der Protestausschuß verhandelt nur Proteste, die sich aus Spielvorkommnissen ergeben, ordnungsgemäß auf dem Platz eingelegt sind und auf der Rückseite die Unterschriften des Schiedsrichters und der beiden Spielführer tragen.
7. Proteste müssen mit — Mark Gebühren und einem Begründungsschreiben an den Obmann eingesandt werden.
8. Ist dem Protestausschuß nicht möglich, in einer Verhandlung ein endgültiges Urteil zu fällen, so ist auf Kosten der Fehlenden die Verhandlung zu vertagen.
9. Zu der zweiten Verhandlung ist dann unbedingt das Urteil zu fällen, auch wenn eine der Parteien nicht erschienen ist.
10. Über alle Urteile ist eine einwandfreie Abstimmung herbeizuführen und sofort bekanntzugeben und tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
11. Der Ausschuß hat streng nach Bundesatzungen und Spielregeln zu urteilen.

12. Vorstehende Bestimmungen sind allen Vereinen bekanntzugeben. Neugefasste Beschlüsse müssen in amtlichen Zeitungen bekanntgegeben werden.

### **Satzung einer Berichterstattervereinigung.**

1. Die Organisation bezweckt die Zusammenfassung geeigneter Kräfte, um mit Hilfe der Presse die Öffentlichkeit für die Handballspiele zu interessieren und zu gewinnen, wahrheitsgetreu und neutral zu berichten, durch sachliche Kritik die Vorteile unseres Sportes verbessern zu helfen.
2. Die Vereinigung besteht aus den von den Vereinen verpflichteten Berichterstattern. Die Leitung liegt in den Händen des Berichterstatterauschusses, einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann erhält Sitz und Stimme im Spielausschuß. Die Wahl erfolgt von der Vereinigung.
3. Die Vereine sind verpflichtet, einen Genossen in die Vereinigung zu senden. Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden von der Berichterstattung ausgeschlossen.
4. Die Berichterstatter werden namentlich angeführt (es ist also genaue Adresse mit anzugeben) und sollen einem neutralen Verein angehören. Berichtet wird nur von ersten Mannschaften. Landesvereine und solche, bei denen die Berichterstatter nicht erschienen sind, haben ihre Berichte an den Obmann einzuschicken. Direkte Einsendung an die Presse ist nicht gestattet.
5. Die Entschädigung beträgt mit Fahrgehalt — Mark.
6. Angesehene Berichterstatter, welche nicht antreten oder Berichte zu spät einbringen, werden mit — Mark bestraft. Der Verein ist dafür haftbar.
7. Die Berichterstattung soll möglichst durch geprüfte Berichterstatter geschehen. Eine Prüfung muß vorausgehen. Die Geprüften werden mit einem vom Bezirk ausgestellten Ausweis versehen.
8. Die Ausweise berechtigen nur zum freien Eintritt zwecks Berichterstattung.
9. Zur schnellen Übermittlung der Resultate und Berichte sowie Zusammenstellung ist eine Berichterstatterzentrale mit Telefonanschluß erforderlich.
10. Die Satzungen werden in den Bezirkssatzungen mit aufgenommen.

### **Bundes-Satzung für die Schiedsrichtervereinigungen.**

1. Der Zweck der Schiedsrichtervereinigung ist die Ausbildung der Schiedsrichter, die Überwachung ihrer Tätigkeit und die Wahrung ihrer Interessen.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die Schiedsrichtervereinigung Kurse und Prüfungen sowie regelmäßige Versammlungen zur gegenseitigen Belehrung.

3. Den Kursusteilnehmern, die nach beendigtem Kursus die Prüfung theoretisch und praktisch bestanden haben, ist darüber eine Bescheinigung auszustellen in Form der Schiedsrichter-Karte, die vom Bunde zu beziehen ist.

4. Diese Karte dient Schiedsrichtern solange als Ausweis, solange sie ihr Amt versehen. Sie bleibt Eigentum der Schiedsrichtervereinigung und ist zurückzugeben, sobald der Schiedsrichter sein Amt niederlegt.

5. Nur im Besitz der Schiedsrichter-Karte befindliche Schiedsrichter können sitz- und stimmberechtigte Mitglieder der Vereinigung sein, solange sie ihr Amt praktisch ausüben. Den Kurssitzen und angehenden Schiedsrichtern ist nur ein Sitz in den Versammlungen zu gewähren.

6. Die gemeldeten Schiedsrichter sind den Verhältnissen entsprechend in Gruppen, Bezirken und Kreisen in Schiedsrichtervereinigungen zusammenzuschließen. Die Leitung der Gruppen-, Bezirks- und Kreis-Schiedsrichtervereinigung liegt in den Händen eines Ausschusses von 3 bis 5 Personen, die alljährlich in der Hauptversammlung der Vereinigung gewählt werden und sich aus ihrer Mitte einen Obmann bestimmen. Dem Gruppen-, Bezirks- resp. Kreispielleiter steht Sitz und Stimme in der Vereinigung zu.

7. Die Schiedsrichtervereinigung hat folgende Aufgaben:

- a) Abhaltung der Kurse und Prüfungen;
- b) Bestellung von Schiedsrichtern;
- c) Leitung und Befruchtung der Versammlungen und Belehrungsabende.

8. Zur Regelung der Handballspielbewegung in der Gruppe oder im Bezirk haben die Vereine für jede gemeldete Mannschaft einen Schiedsrichter und einen Ersatzmann zu stellen. Die Meldung muß die genaue Anschrift der Gemeldeten enthalten.

9. Die Ansetzung der Schiedsrichter zu sämtlichen Spielen ihres Wirkungskreises ist Aufgabe der Vereinigung. Für über diese Grenzen hinausgehende Spiele bestimmt die zuständige Vereinigung oder Spielleitung die Schiedsrichter.

Werden vom Kreis, Verband oder Bund Schiedsrichter benötigt, so hat sich die zuständige Spielleitung an die Schiedsrichtervereinigung des betr. Bezirks oder Kreises zu wenden. Zu allen Spielen müssen die zuständigen Veranstalter die Unkosten der Schiedsrichter tragen.

Nachweisbares wildes Schiedsrichtern ohne Auftrag der Vereinigung hat Einziehung der Schiedsrichterkarte zur Folge.

10. Vereine, die Schiedsrichter benötigen, müssen sich an die zuständige Schiedsrichtervereinigung wenden. Wünsche auf bestimmte Schiedsrichter werden nach Möglichkeit erfüllt.
11. Jeder mit Ausweis versehene zugewiesene Schiedsrichter ist ohne Widerrede anzuerkennen. Ausweislose Schiedsrichter bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung beider Spielführer vor dem Spiel.
12. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Passzwang vor jedem Spiel die Pässe der spielenden Mannschaften zu prüfen und mit dem Formular zu vergleichen. Unregelmäßigkeiten sind im Beisein der Spielführer auf dem Formular zu vermerken. Spieler ohne Pässe dürfen nicht spielen.
13. Jeder, in der Spieltabelle zuerst genannte (bauende) Verein hat dem Schiedsrichter vor dem Spiel unaufgefordert ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular (bei jedem Spieler sind Vorname und Passnummer mit anzugeben) und Pässe zu übergeben, sowie einen frankierten Briefumschlag zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung der Schiedsrichter bei allen Spielen geschieht durch die bauenden Vereine. Eine Zurückstattung der Schiedsrichterauslagen durch den Bezirk kommt nicht in Frage. Nur tatsächlich entstandene Unkosten sind dem Schiedsrichter zu zahlen. Die Vereine sind verpflichtet, das Fehlen der Schiedsrichter bei allen Spielen auf dem Formular zu vermerken und die Schiedsrichtervereinigung zu benachrichtigen.
14. Zu den Schiedsrichter-Verfammlungen muß jeder Verein seine Vertreter entsenden.
15. Schiedsrichter, die aus bürgerlichen Vereinen zu uns übertreten, haben sich nochmals einer Prüfung zu unterziehen.
16. Jeder Schiedsrichter muß sich bei eintretenden Spielregeländerungen einer Nachprüfung unterziehen. In den Schiedsrichterausweis ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.
17. Schiedsrichter-Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu sämtlichen von ihren Bezirken oder von den Kreisen angeordneten Spielen. Etwaige Abweichungen können vom Bezirk oder Kreis getroffen werden.

#### Bezirks-Satzung einer Schiedsrichtervereinigung.

1. Die Vereinigung umfaßt alle dem Bezirk angehörenden Schiedsrichter. Die Leitung liegt in den Händen des Schiedsrichterobmannes, dessen Stellvertreters und des Schriftführers.
2. Die Vereinigung hat die Aufgabe, neue Schiedsrichter zu prüfen und zu allen Spielen die Schiedsrichter anzusehen. Es kommen in jedem Falle die Erstklassigen und soweit angefordert, die Zweitklassigen in Frage.

3. Eine besondere Aufgabe ist die Interessensvertretung ihrer Mitglieder.

Die Sitzungen und Prüfungen werden nach Bedarf angefeht und rechtzeitig bekanntgegeben. Ausschußmitglieder, die wiederholt den Sitzungen fernbleiben, werden ihres Amtes enthoben.

4. Jeder Verein hat zur Sitzung mindestens einen Vertreter zu entsenden. Bestrafungen behält sich die Vereinigung vor. Bei wiederholtem Fernbleiben werden die Vereine dem Bezirk gemeldet.
  5. Alle neu hinzukommenden Schiedsrichter werden nach den Richtlinien des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes geprüft.
  6. Für jede Mannschaft ist ein Schiedsrichter prüfen zu lassen. Vereine, die darauf keinen Wert legen, haben mit Streichung von Mannschaften zu rechnen.
  7. Zur besseren Bearbeitung des Schiedsrichterwesens hat jede Gruppe einen Gruppenobmann zu wählen. Die Adresse ist dem Bezirksobmann mitzuteilen.
  8. Die Ansetzung aller Schiedsrichter zu den Serien- und Gesellschaftsspielen der 1. und 2. Klasse erfolgt durch den Schiedsrichterausschuß. Zu spät eingehende Anforderungen können keine Berücksichtigung finden.
  9. Kann ein Schiedsrichter ein ihm übertragenes Spiel nicht leiten, so hat er dieses sofort seinem Gruppenobmann zu melden, hat dieser keinen Ersatz, dann ist solcher bei der Vereinigung anzufordern.
  10. Schiedsrichter, die ihren Pflichten nicht nachkommen, werden mit — Mark bestraft, für die der Verein haftet. Bei mehrmaligem Nichtantreten wird die Schiedsrichterkarte eingezogen.
  11. In Entschädigung ist dem Schiedsrichter mindestens das Fahrgehalt zu zahlen.
  12. Alle Schiedsrichter haben zum Spiel in Sportkleidung anzutreten.
  13. Die von auswärtigen Bezirken angeforderten Schiedsrichter werden nach der Tabelle entsandt.
- Im übrigen gelten die Bundesatzungen für die Schiedsrichtervereinigungen.

#### Satzung einer Börsenleitung.

1. Unter Leitung des Bezirksspielleiters oder eines beauftragten Spielausschußmitgliedes findet jeden letzten Montag im Monat die Handballspielbörse statt.
2. Die Börse hat den Zweck, außer den Verbandsspielen eine leichte Regelung der Gesellschaftsspiele zu ermöglichen und außerdem Spielvermittlungen mit den Landesvereinen und denen außerhalb des Bezirks zu pflegen.



3. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spiele nur in der Börse abzuschließen, es muß also mindestens jeder Verein durch einen Vertreter in der Börse vertreten sein. Spiele außerhalb der Börse werden nur noch in dringenden Ausnahmefällen vom Spielleiter vermittelt.
4. Ist es einem Verein infolge ungünstiger Lage nicht möglich, zur Börse Vertreter zu schicken, so kann er seine Spiele durch den Obmann der Börse abschließen lassen.
5. Zur Börse sind vor Abschließen von Spielen erst die Eingänge, Spielverbote vom Bezirk, Kreis und Bund bekanntzugeben sowie Bezirksangelegenheiten zu regeln.
6. Es dürfen nur die vom Bezirk herausgegebenen Formulare verwendet werden. Die Spielabschlüsse sind dann dem Obmann oder seinem Vertreter zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen.
7. Hinter jedes abgeschlossene Spiel haben die Vertreter ihren Namen zu setzen (Zeit und Ort genau schreiben).
8. Spielabschlüsse auf längere Zeit als bekanntgegeben, sind verboten.
9. Alle in der Börse abgeschlossenen Spiele müssen ausgetragen werden. Muß ein Spiel besonderer Umstände halber ausfallen, so ist der Gegner, sowie der Bezirksspielleiter sofort zu benachrichtigen. Das eventuell abgeschlossene Rückspiel ist trotzdem auszutragen. Ausgefallene Spiele sind zur nächsten Börse erneut abzuschließen.
10. Tritt eine Mannschaft ein Spiel nicht an, so hat der Verein alle Unkosten zu tragen, sonst gelten dieselben Bestimmungen wie in 9., im Wiederholungsfalle vier Wochen Spielverbot.
11. Tritt eine Mannschaft auf eigenem Platz nicht an, so geht sie des Spieles verlustig, hat aber trotzdem das Rückspiel auszutragen und trägt außerdem entstandene Unkosten (Fahrtgelder).
12. Treten Mannschaften eines Vereins mehrere Spiele nicht an oder weigern sich, die Unkosten zu tragen sowie das Rückspiel auszutragen, werden selbige von der Börse ausgeschlossen und disqualifiziert (mit Spielverbot bestraft).
13. Vereine, welche auf Grund genannter Vorkommnisse Forderungen an ihre Gegner haben, müssen dieselben mit Unterlagen beim Bezirksspielanschuß anbringen, eem die Entscheidung zusteht.

#### Satzung einer Börsenleitung.

1. Der Börsenbezirk umfaßt den 2., 9., 10. und 11. Bezirk, aus deren Mitte ein Anschuß von je zwei Vertretern zu bilden ist.
2. Als Mittel zum Zweck werden vom Anschuß allmonatlich Zusammenkünfte einberufen, welche jeden ersten Dienstag nach dem 14. stattfinden.

3. Teilnahmberechtigt sind die mit schriftlicher Vollmacht (Unterschrift des Spielwarts und Vereinsstempel) zu Spielabschlüssen befugten Vertreter.
4. Vereinen, die infolge ihrer schlechten geographischen Lage nicht persönlich zur Börse erscheinen können, ist es gestattet, auf schriftlichem Wege durch die Börsenleitung ihre Spiele vermitteln zu lassen. Diese finden in der allgemeinen Börse ihre Erledigung (jedoch ohne Gewähr).
5. Ein abgeschlossenes Börsenspiel hat die Austragung des Rückspieles innerhalb eines Jahres zur Folge.
6. Die während der Börse von den einzelnen Vereinsvertretern getätigten Spielabschlüsse sind auf den vom Bezirk abgegebenen Formularen schriftlich (Tinte oder Tintenstift) festzuhalten, von beiden Parteien zu unterschreiben und den vom Bezirk zur Leitung Beauftragten zur Abstempelung vorzulegen.
7. Die Festsetzung der Schiedsrichter bleibt den einzelnen Bezirken selbst überlassen.
8. Die Unkosten werden vierteljährlich prozentual der abgeschlossenen Spiele berechnet und durch Umlageverfahren eingezogen. (Mindestsatz 50 Pf.)
9. Beschwerden wegen Nichtantretens einer Mannschaft, Spielabbruchs usw. sind innerhalb acht Tagen durch den Leiter an die zuständige Zentrale einzuzenden.
10. Börsenformulare, welche nicht mit Vereinsstempel versehen sind, bleiben bei Beschwerden unberücksichtigt, auch haben solche Vereine keine Berechtigung, Fahrtenschädigung und dergleichen zu erheben.
11. Die entstehenden Unkosten bei Verhandlungen hat der schuldige Verein zu tragen.
12. Nichtantreten einer Mannschaft wird mit 4 Wochen Spielverbot geahndet. Über die evtl. schon entstandenen Unkosten des Platzvereins entscheidet der Ausschuß.
13. Spielablagen sind dem Börsenleiter und dem Gegner mindestens 5 Tage vor dem Spieltermin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Nichtbefolgung sind die Unkosten (Fahrtgeld usw.) zu tragen. Ausnahmefälle sollen verhandelt werden.
14. Dem durch Spielablage geschädigten Verein ist es gestattet, durch Vorzeigung des Börsenformulars und der Ablage des Gegners innerhalb seines Bezirks einen Gegner zu verlangen.
15. Vereine, welche außerhalb der Börse Spiele abschließen oder annehmen, werden von der Börse ausgeschlossen (siehe § 4).
16. Gesellschaftsspiele dürfen nur bis zur nächsten Börse abgeschlossen werden, da bei langfristigen Abschließungen unliebsame Auswirkungen eintreten können. Ausnahme: Sportfeste, Platzweihen usw. nur mit Genehmigung des Ausschusses.

17. Zur Bedienung der Presse ist der Sieger, bei unentschiedenem Spiel der bauende Verein verpflichtet, das Resultat an die zuständige Zentrale zu bringen. (Nähere Regelung wird den Bezirken überlassen.)
18. Beteiligte Vereine, welche den Börsensatzungen nicht nachkommen, ziehen Spielverbot oder Ausschluß aus der Börse nach sich.
19. Vorstehendes ist für alle beteiligten Bezirke verbindlich.

### Arbeitsrichtlinien einer Bezirksleitung für Handballspiele.

#### Die Leitung.

1. Die Aufgaben des Bezirks-Handballspielausschusses werden durch Bundessatzung (Wettspielordnung) bestimmt.
2. Der Ausschuß wird durch den Bezirksspieleritag auf ein Jahr gewählt. Er gliedert sich in:
  - a) Hauptspielausschuß;
  - b) 5 Unterausschüsse;
  - c) 2 Kassenrevisoren.

Der Hauptspielausschuß bildet die Leitung und Verwaltung des Gesamtspielausschusses und besteht aus dem 1. und 2. Spielleiter, dem Schriftführer, dem Kassierer, den Leitern der Gruppen und den Obmännern der Unterausschüsse. Er tagt nach Bedarf, jedoch mindestens allmonatlich einmal.

Die Unterausschüsse üben eine rein technische Tätigkeit in ihrem Ressort aus. Es sind insgesamt: Der Revisionsausschuß mit 3 Mitgliedern, der Jugendausschuß mit 2 Mitgliedern, der Schiedsrichterausschuß mit 3 Mitgliedern, der Protestausschuß mit 5 Mitgliedern und der Berichterstatterausschuß mit 3 Mitgliedern. Alle Unterausschüsse werden in der Regel von den auf dem Bezirksspieleritag gewählten Obmännern vorgestanden, die dem Hauptspielausschuß gegenüber die Verantwortung haben. Erweiterungen und Ergänzungen der Ausschüsse und Neueinsetzungen von solchen werden nur vom Hauptspielausschuß getätigt.

### Aufgaben der Funktionäre.

#### Spielleiter.

3. Der 1. Spielleiter ist für den Bezirksspielausschuß dem Bezirk, Kreis und Bund gegenüber verantwortlich. Ihm untersteht die allgemeine Leitung des Ausschusses und er vertritt diesen nach innen und außen. Er beruft die Hauptspiel- und Bezirksspielausschußsitzungen ein und führt darin den Vorsitz. Er ist berechtigt, in jedem Unterausschuß einzugreifen, wenn sich Mängel erblicken lassen. Der 2. Spielleiter ist in allen Teilen der

Vertreter. Sein Aufgabengebiet ist die spieltechnische Hebung des Bezirks und die propagandistische Förderung des Spielgedankens.

#### Schriftführer.

4. Der Schriftführer hat die Protokollierung der Haupt- und Bezirksspielausschußsitzung vorzunehmen und die Veröffentlichung der Protokolle auszugsweise in der amtlichen Zeitung zu veranlassen.

#### Kassierer.

5. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er zieht die Seriergelder und die der Strafen ein. Anforderung von Mitteln aus der Kasse der Turnsparte erfolgt nur gemeinschaftlich mit dem 1. Spielleiter. Die Kasse ist alljährlich abzuschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Revisoren.

6. Die Revisoren haben mindestens einmal die Kasse zu präsen und ihren Befund dem Hauptspielausschuß und dem Bezirksspieleritag mitzuteilen. Sie können zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher nehmen.

#### Revisionsausschuß.

7. Die Erledigung aller Vorkommnisse, die zwangsweise aus dem praktischen Spielbetrieb der Spieler und der Spielerinnen herausgewachsen sind, mit Ausnahme des Schiedsrichter-, Protest- und Beschwerdewesens, Obliegenheiten des Revisionsausschusses.

Ihm ist zur Bearbeitung übertragen:

Die Bearbeitung und Durchführung der ausgeschriebenen Serien, das Melde- und Kontrollsystem, die Spielerlaubniserteilung (wenn es nicht die Aufhebung einer verhängten Strafe bedeutet). Der Ausschuß hat kein Recht der Strafverhängung, solches ist immer beim Hauptspielausschuß zu beantragen.

#### Jugendausschuß.

8. Die Aufgaben und Befugnisse des Jugendausschusses laufen in engster Parallele mit denen des Revisionsausschusses, nur mit dem Unterschied, daß sich die Betätigung ausschließlich auf dem Gebiete der Jugend- und Schülerspiele bewegt.

#### Schiedsrichterausschuß.

9. Der Schiedsrichterausschuß hat die Versorgung des Spielbezirks mit Schiedsrichtern für alle gepflegten Spiele zu gewährleisten. Er hat für diese Zwecke durch geeignete Kurse den Bestand an aktiven Schiedsrichtern zu heben, durch periodische Regel-

besprechungen diese funktionsfähig zu halten und insofern in einer Vereinigung das gesamte Schiedsrichtermaterial fester zusammenzufassen. Außerdem hat er in allen Fällen die Vermittlung von Schiedsrichtern sowohl bei Serien-, als auch bei Gesellschaftsspielen vorzunehmen. Der Ausschuß hat kein Recht der Bestrafung.

### Protestausschuß.

10. Alle aus dem Spielbetrieb heraus auf Regelverstößen begründeten Proteste liegen der Bearbeitung des Ausschusses ob. Die Erledigung der Proteste hat im Sinne der Wettspielordnung und des Spielreglements zu erfolgen. Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Ausschusses ist mit Begründung zu veröffentlichen. Strafverhängung ist ebenfalls nicht seine Aufgabe.

### Berichterstatterausschuß.

11. Die Aufgaben des Ausschusses beschränken sich auf die Publizierung von Berichten, die sich auf die Spiele selbst beziehen. Er hat in dieser Weise zu bearbeiten die Bezirks- und Kreiszeitung, das Bundesorgan die „Freie Sportwoche“ und die Arbeiter-Tageszeitungen. Es ist im übrigen seine Aufgabe, das Berichterstatterwesen organisatorisch aufzuziehen und die Einrichtung einer Vereinigung zu erstreben.



## ARBEITER-TURN- UND -SPORTBUND

4. Kreis      2. Bezirk      1. Gruppe      2. Klasse

### Wertungsliste für Trommelball-Sauftball

(Nichtzutreffendes streichen)

Wettspiel am: 28. Juni 1927 Zeit: von 16. bis 17.

Ort des Spieles: Freuden

Name des Vereins: Cotta

Da für jede Mannschaft eine Wertungsliste nötig ist, kommt hier der Name der Partei hin, für die diese Liste ist. Die Namen der Spieler dieser Partei sind auf der Rückseite zu notieren.

Name der Gegenpartei: Horissen

Erklärung: Jeder Fehler ist ein Vorteil für den Gegner. Die erreichten Vorteile werden von dem Anstreicher fortlaufend notiert durch Anstreichen der Zahlen. Für jede Partei steht ein Anstreicher, der nur die Vorteile seiner Partei notiert.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78
79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91
92	93	94	95	96	97	98	99	100				

Erzielte Vorteile: 16

Erzielte Vorteile des Gegners: 13

Proteste sind auf der Rückseite zu notieren. Nach richtiger Ausfüllung müssen beide Wertungslisten sofort nach dem Spiel dem zuständigen Spelausschuß übermittelt werden.

Anstreicher:

Brockeler

Schiedsrichter:

Seipelt

Mannschaftsführer:

Weidmann



Lfd. Nr.: 23 Mitgliedsbuch Nr.: B 146735 Paß Nr.: 23  
 Name: Karl Bosthold Geboren: 7. 11. 1902  
 (Vor- und Zuname)  
 Verein: Freie Turnerschaft  
 Wohnort: Stettin Straße u. Nr.: Babel Str. 54  
 Ist geprüfter Schiedsrichter und für welche Spielarten: Kanufball, Roffball, beide I. Klasse  
 Berichterstatter: za Welches Spieljahr: 1925  
 Kopfsteuer bezahlt am: 20. 3. 1925 Bundesbeiträge bezahlt 1. Quartal

Welche Spielart und Mannschaft	Ummeldungen											
	von	zur	Dat.	von	zur	Dat.	von	zur	Dat.	von	zur	Dat.
Handball	1		3. 2. 1924	2	1.	28. 11. 1924	1		12. 6. 1925			
Roffball												
Schlagball	2		3. 2. 1924	2	2.	25. 6. 1925						
Hockey												
Feustball	4		4. 1925									
Trommelb.												

An- und Abmeldung		Verein	Strafen:				
an:	ab:		Datum	von:	bis:	Bemerkung	Besatz
10. 7. 22	15. 3. 23	Fr. Turnf. Stettin	25. 8. 22	28. 8. 22	28. 9. 22	Spielverbot	✓
2. 2. 4	23. 12. 23	Ant. Fr. Postwitz					
2. 1. 24		Fr. Turnf. Stettin					

Rückseite  
 So sieht eine vorchriftsmäßig ausgefüllte Kartothekkarte für Spieler aus.  
 (Su beziehen durch den Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig S 3, Fichtestraße 36.)

ARBEITER-TURN- UND -SPORTBUND  
 6. KREIS 7. BEZIRK

PROTOKOLL

Über Verhandlung, Protest, Einspruch, erster, zweiter Instanz Lfd. Nr. 13 Spiel Nr. 56  
 am 22. Februar 1926 in Düsseldorf  
 des Vereins Vorwärts' Gewerksheim wegen fehlerhafter Regulierung der  
 der Handballspiele Max Paulsch, Krawitz und unbefugter Teilnahme der Spieler  
Loth Müller  
 geladen und erschienen.

Verhandlungsausschuß:  
 Vorsitzender: Herr Gewerkschaft  
 Vereinsangehörigkeit: D. T. G. 21  
 Beisitzer: Herr Zwickler  
 Vereinsangehörigkeit: Düsseldorf 1895  
 Beisitzer: Georg Bruch  
 Vereinsangehörigkeit: Rath  
 Beisitzer: Herr Lohmann  
 Vereinsangehörigkeit: Fichte, Neuf  
 Beisitzer: Emil Liebe  
 Vereinsangehörigkeit: Ballspielklub  
 Beisitzer:  
 Vereinsangehörigkeit:  
 Beisitzer:  
 Vereinsangehörigkeit:

Parteien:  
 Verein: Vorwärts' Handballklub  
R. Lorenz, Spieler d.  
Müller  
 Verein: „Gewerkschaft“ Handballklub  
L. Hochstätter  
 Zeugen: A. Gompfendrich vom  
Verein „Neutral“  
 Beilagervertreter  
 Schiedsrichter: Max Paulsch, vom  
Verein „Lutter“

Entscheidung (einschließlich Unkosten-Festsetzung):  
 1 a die vom ursprünglichen Gesetzen R. Lorenz angegebene fehlerhafte Regulierung der Handballspiele durch Krawitz und Paulsch ist unzulässig und wird annulliert.  
 b die Teilnahme der Spieler Müller und Gompfendrich an den Handballspielen ist unzulässig und wird annulliert.  
 c die Handballspiele sind als nichtig erklärt.  
 d die Kosten der Verhandlung betragen 2 - Mk. Handballklub 150 Mk. und 2 50 Mk. trägt der Spieler die unangenehme Teilnahme gegen 2 2 50 Mk. an Kosten.  
 L. Lorenz  
 Vorsitzender  
 Gründe umsatz angeben!  
 G. Liebe  
 Schriftführer

Ein nach dem auf Seite 31 beschriebenen Musterprotokoll ausgefülltes Protokollformular. (Originalgröße 29x23 cm.)

Anmerkung: Unter 1a muß es in Zeile 2 heißen (statt eines Strafmaßes „ein 13-Meter-Wurf“).

# ARBEITER-TURN- UND -SPORTBUND

2. Kreis 1. Bezirk / Gruppe / Abteilung 1. Klasse

Ort des Platzes: Halberstadt Spiel Nr. 46

Datum: 21. II. 1926 Anfang: 3 Uhr 4. Min. Ende: 4 Uhr 39 Min.

Name und Klubnummer	Ruf- und Familienname der Spieler	Paßnummer	II. Paß (für Verordnungen des Bundesschiedsrichters)	Name und Klubnummer des Klubs	Ruf- und Familienname der Spieler	Paßnummer	II. Paß (für Verordnungen des Bundesschiedsrichters)
F. C. Burgund 09 Halberstadt	1. Robert Müller	913	I	Sportvereinigung Seife, Quettlumburg	1. Walter Schifmann	116	I
	2. Felix Kraß	918	II		2. Hermann Könnemann	129	I
	3. Felix Meißner	601	I		3. Hermann Andrat	310	I
	4. Rudolf Köpfer	305	I		4. Paul Hübner	212	II
	5. Rudolf Meißner	799	I		5. Ludwig Schuler	280	I
	6. Hans Lohrer	909	I		6. Georg Köpcke	810	II
	7. Emil Lorenz	889	I		7. Otto Hillmer	189	I
	8. Fritz Schäfer	1671	I		8. Franz Könnemann	179	I
	9. Hermann Könnemann	617	II		9. Theodor Gottfalk	610	I
	10. Paul Lambert	633	I		10. Fritz Zimmermann	100	I
	11. Walter Byssing	1116	II		11.		

Etwaige **Proteste** sind nach Spielschluß mit genauen Zeugenangaben auf der Rückseite zu bemerken. Nach vorchriftsmäßiger Ausfüllung dieses Formulares haben Schiedsrichter und beide Spieler durch Unterschrift die Angaben zu bestätigen.

Spielführer: Robert Müller | Spielführer: Walter Schifmann

Linienrichter: Felix Kraß, Hermann Könnemann

Sieger: F. C. Burgund 09 Halberstadt

Resultat: Bei Halbzeit 3:3 bei Schluß 6:5

Der Schiedsrichter: Walter Könnemann, Hans Martell, VfB Korf

Waren Sanitäter auf dem Platze? ja Traten sie in Tätigkeit? nein

Bemerkungen über Unfälle und Herausstellungen sind umgehend vorzunehmen. Spielformulare sofort an die zuständige Leitung senden. Unfälle müssen die Vereine innerhalb zehn Tagen beim Bund melden. Bundesmitgliedsbuch oder Jugendkarte ist der Meldung beizufügen.

So soll ein ordnungsgemäß ausgefülltes Serienspiel-Berichtsformular aussehen.

# Arbeiter-Turn- und -Sportbund



## ZÄHLKARTE für das Tennisspiel

Im ..... Einzel-Spiel  
Doppel-

zwischen ..... Verein .....

und ..... Verein .....

flegte .....

mit Satz 1. .... ; 2. .... ; 3. ....

Ergebnis: .....

Schiedsrichter .....

Das ist die erste Seite unserer Zählkarte.

Satz I	Aufschläger	Gebuchte Schläge										Gewinner
Stand der Spiele												
für												
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.												
—												
für												
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.												
(Mit jedem gewonnenen Spiel eine Zahl durchstreichen.)												
—												
Satz I												
gewonnen von												
mit												
:												
Spiele												

Das ist die zweite Seite unserer Zählkarte.  
Die dritte und vierte Seite der Zählkarte gilt für den II. und III. Satz.

# INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	Seite 3
<b>I. Allgemeines zur Mitgliedschaft.</b>	
§ 1—8	5, 6
<b>II. Verwaltung und Zusammensetzung der Ausschüsse.</b>	
§ 9. Allgemeines	6
§ 10. Der erweiterte Bundesspielausschuß	7
§ 11. Der engere Bundesspielausschuß	7
§ 11a. Der Bundesverhandlungsausschuß	7
§ 11b. Die Bundesfachausschüsse	7
§ 12. Die Kreisverbände	8
§ 13. Gliederung des Bundes	8
<b>III. Wirkungskreis der Ausschüsse.</b>	
§ 14. Der erweiterte Bundesspielausschuß	8
§ 15. Der engere Bundesspielausschuß	8
§ 15a. Der Bundesverhandlungsausschuß	9
§ 15b. Die Bundesfachausschüsse	9
§ 16. Die Kreisverbände	9
Ausführungsbestimmungen	9
<b>IV. Der Spielbetrieb.</b>	
<b>A. Die Serienspiele.</b>	
§ 17—20. Allgemeines	10
Die Spielberechtigung.	
§ 21. Der Vereine	10
§ 22. Der Mitglieder	10
§ 23. Der Jugend	10
Keine Spielberechtigung.	
§ 24. Der Vereine	11
§ 25 u. 25a. Der Mitglieder	11
Aufbau, Pflichten und Rechte in den Serienspielen.	
§ 26. Das Melden der Mannschaften	12
§ 27. Auf- und Abstieg der Mannschaften	12
§ 28—30. Das Ausscheiden aus der Serie	12, 13
§ 31 u. 32. Spieltermine	13, 14
§ 33—35. Ummeldungen von Spielern	14
§ 36. Die Wertung	14
§ 37 u. 38. Nichtantreten von Mannschaften	15

	Seite
39—41. Punktverluste . . . . .	15, 16
42 u. 43. Pflichten des bauenden Vereins . . . . .	16
<b>Schiedsrichter und Linienrichter.</b>	
44. Allgemeines . . . . .	16, 17
45. Ansetzung und Streichung der Schiedsrichter . . . . .	17
46. Fehlen des Schiedsrichters . . . . .	17
47. Pflichten des Schiedsrichters . . . . .	17, 18
48. Entschädigung der Schiedsrichter . . . . .	18
49. Linienrichter . . . . .	18
<b>Einteilung der Klassen.</b>	
50. Einteilung der Altersklassen . . . . .	18
51. Knaben-, Mädchen- und Jugendmannschaften . . . . .	18, 19
52. Altersmannschaften . . . . .	19
<b>Allgemeine Wettspielbestimmungen.</b>	
53—55 . . . . .	20
56. Die Kleidung . . . . .	20
<b>B. Die Meisterschaftsspiele.</b>	
57 u. 58. Allgemeines . . . . .	21
59. Die Spielberechtigung . . . . .	21
60. Im Bezirk . . . . .	22
61. Im Bezirksspielverband . . . . .	22
62. Im Kreis . . . . .	22
63. Im Kreisverband . . . . .	22
64. Die Schlußspiele um die Bundesmeisterschaft . . . . .	22, 23
<b>C. Die Gesellschaftsspiele.</b>	
65. Die Spielabschlüsse . . . . .	23, 24
66. Nichterhaltung von Gesellschaftsspielen . . . . .	24
<b>V. Proteste.</b>	
67—69. Allgemeines . . . . .	24, 25
70. Protestgründe . . . . .	25
71. Protestgebühren . . . . .	26
<b>VI. Strafen.</b>	
72. Allgemeines . . . . .	26
73. Der Vereine . . . . .	26, 27
74. Der Spieler . . . . .	27, 28
<b>VII. Verfahren.</b>	
<b>Entscheidung und Schlichtung der Streifigkeiten.</b>	
75. Allgem. Richtlinien für Kreis, Bezirk und Gruppe . . . . .	28, 29
76. Entscheidung durch den Bundesspielausschuß . . . . .	29

	Seite
77. Das Vertretungsrecht bei Verhandlungen . . . . .	29
78. Die Rechtsgültigkeit der Strafen . . . . .	29
79. Vorschriften über die Tätigkeit der Ausschüsse bei Verhandlungen . . . . .	30, 31
Ausführungsbestimmungen . . . . .	31
Musterprotokoll . . . . .	31—33

## VIII. Auslandsspiele.

### Allgemeine Satzung zur Durchführung internationaler Wettkämpfe.

§ 80. 1. Ausschüsse . . . . .	33, 34
2. Wettkämpfe . . . . .	34
3. Wettkämpfe mit Verbänden, die der sozialistischen Arbeitersportinternationale nicht angehören . . . . .	34, 35
4. Bestimmungen der Amateureigenschaft . . . . .	35
5. Für die Repräsentation eines Landes erforderliche Bedingungen . . . . .	35
6. Altersgrenze . . . . .	35
7. Das Programm . . . . .	35
8. Massenveranstaltungen . . . . .	36
9. Organisation . . . . .	36
10. Anmeldungen . . . . .	36
11. Die Zahl der Teilnehmer . . . . .	36
12. Die Auszeichnungen der Sieger . . . . .	36
13. Strafen . . . . .	36, 37
14. Reisekosten . . . . .	37
15. Höchstleistungen . . . . .	37
16. Olympiaden . . . . .	37
17. Änderungen . . . . .	37
§ 81. 1. Länderspiele . . . . .	37, 38
2. Kreis-, Bezirks- (Städte-) und Vereinspiele . . . . .	38
§ 82. Vergehen und Strafen . . . . .	38
§ 83. Schiedsrichterwesen . . . . .	38, 39

## IX. Organisation der Kreise.

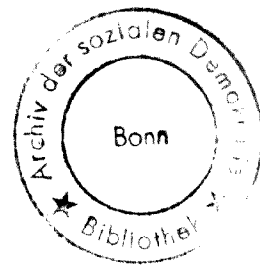
### A. Zusammenziehung und Leistung.

84. Allgemeines . . . . .	39
85. Kreispieltag . . . . .	39
86. Der erweiterte Kreispielausschuß . . . . .	39
87. Der engere Kreispielausschuß . . . . .	39
88. Schiedsrichterausschuß . . . . .	40
89. Berichterstatterausschuß . . . . .	40

### B. Wirkungskreis der Ausschüsse.

90. Der erweiterte Kreispielausschuß . . . . .	40
91. Der engere Kreispielausschuß . . . . .	40, 41





	Seite
§ 91 a. Kreisfachaussschüsse . . . . .	41
§ 92. Kreischiedsrichterausschuß . . . . .	41
§ 93. Kreisberichterstatteraussschuß . . . . .	41

**X. Organisation der Bezirke.**

**A. Zusammenfassung und Leitung.**

§ 94. Allgemeines . . . . .	41, 42
§ 95. Zusammenfassung der Ausschüsse . . . . .	42

**B. Wirkungskreis und Aufgaben der Ausschüsse.**

§ 96. Die Ausschüsse . . . . .	42
--------------------------------	----

**XI. Organisation der Vereine.**

§ 97. Leitung . . . . .	43
§ 98. Aufgaben der Leitung . . . . .	43—45

**XII. Allgemeines.**

**Finanzierung der Spielbewegung.**

**A. Meisterschaftsspiele.**

§ 99. . . . .	45, 46
---------------	--------

**B. Der technisch-organisatorische Betrieb.**

§ 100. . . . .	46
§ 101. Die technische Selbständigkeit der Spieler . . . . .	46
§ 102. Spielbeteiligung anderer Sparten . . . . .	47
§ 103. Jahresberichte . . . . .	47
§ 104. Einberufung der Bezirks- und Kreispielerstage . . . . .	47
§ 105. Wahlen . . . . .	47, 48
§ 106. Entschädigung von Delegierten . . . . .	48
§ 107. Preise und Diplome . . . . .	48
§ 108. Entschädigung für Platzbenutzung . . . . .	48
§ 109. Schlußbestimmungen . . . . .	48

**XIII. Wettspielbestimmungen für Tennis.**

§ 1—34. . . . .	48—54
-----------------	-------

**XIV. Anhang.**

Geschäftsordnung und Leitung von Versammlungen . . . . .	54—56
Winke zur Anlegung und Führung der Spielerkartothek . . . . .	56, 57
Satzung eines Protestausschusses . . . . .	57, 58
Satzung einer Berichterstattervereinigung . . . . .	58
Bundes-Satzung für die Schiedsrichtervereinigungen . . . . .	58—60
Bezirks-Satzung einer Schiedsrichtervereinigung . . . . .	60, 61
Satzung einer Börsenleitung . . . . .	61—64
Arbeitsrichtlinien einer Bezirksleitung für Handballspiele . . . . .	64—66

## REGISTER

Wo nichts anderes angegeben, bezeichnen die Zahlen die zuständigen Paragraphen.

Ansetzung der Schiedsrichter 45.	Finanzierung der Spielorganisation 100.
Allgem Wettspielbedingungen 53—55.	Geschäftsordnung und Leitung von Versammlungen Seite 54
Arbeitsrichtlinien ein. Bezirks-spielausschusses Seite 64	Gesellschaftsspiele 65, 66
Auf- und Abstieg der Mann-schaften 27.	Gliederung des Bundes 13.
Auslandsspiele 80—83.	Jahresberichte 103.
Ausscheiden aus der Serie 28 bis 30.	Keine Spielberechtigung der Vereine 24.
Einberufung der Bezirks- und Kreispielerstage 104.	Keine Spielberechtigung der Mitglieder 25.
Einteilung der Altersklassen 50.	Kleidung 56.
Einteilung der Altersmannsch 52	Linienrichter 49.
Einteilung der Knaben-, Mäd-chen-, Jugendmannschaften 51.	Meisterschaftsspiele 57, 58.
Entschädigung der Delegierten 106.	Meisterschaftsspiele des Bundes 64.
Entschädigung f. Platzbenutzung 108	Meisterschaftsspiele i. Bezirk 60.
Entschädigung der Schiedsr. 48.	Meisterschaftsspiele im Bezirks-verband 61.
Entscheidung durch den Bundes-spielausschuß 76.	Meisterschaftsspiele im Kreis 62.
Entscheidung u. Schlichtung der Streitigkeiten 75.	Meisterschaftsspiele im Kreis-verband 63.
Fehlen des Schiedsrichters 46.	Melden der Mannschaften 26.
Finanzierung d. Bundesspiele 64	Mitgliedschaft im Bund 1—8.
Finanzierung d. Meisterschafts-spiele in Bezirk, Kreis, Ver-band 99.	Nichtantreten von Mannschaf-ten 37, 38.
	Nichteinhalten v. Gesellschafts-spielen 66.

Organisation der Bezirke 94, 95.  
Organisation der Kreise 84—89  
Organisation der Vereine 97, 98.

Pflichten des bauenden Vereins  
42, 43.

Pflichten des Schiedsrichters 47.  
Preise und Diplome 107.

Protokolle 67—69.

Protestgebühren 71.

Protestgründe 70.

Punktverlust 39—41.

Rechtsgültigkeit der Strafen 78.

Satzung einer Berichterstatter-  
vereinigung Seite 58.

Satzung einer Börsenleitung  
Seite 61, 62.

Satzung eines Protest-Aus-  
schusses Seite 57.

Satzung einer Schiedsrichter-  
vereinigung Seite 58—60.

Satzung zur Regelung des inter-  
nationalen Spielverkehrs 80  
bis 83

Schlußbestimmungen 109.

Schiedsrichter 44.

Serienspiele 17—20.

Spielabschlüsse 65.

Spielberechtigung d. Jugend 23.

Spielberechtigung d. Mitglieder  
22, 59.

Spielberechtigung d. Vereine 21.

Spielberechtigung anderer Spar-  
ten 102.

Spieltermine 31, 32.

Strafen 72—74.

Technische Selbständigkeit der  
Spieler 101.

Ummeldungen von Spielern 33  
bis 35.

Vertretungsrecht bei Protesten  
und Verhandlungen 77.

Vorschriften über die Tätigkeit  
der Ausschüsse bei Verhand-  
lungen 79.

Wahlen 105.

Wertung 36.

Winke zur Anlegung und Füh-  
rung der Spielerkartothek  
Seite 56.

Wirkungskreis d. engeren Bun-  
despielausschusses 15.

Wirkungskreis des erweiterten  
Bundespielausschusses 14.

Wirkungskreis der Bezirksaus-  
schüsse 96.

Wirkungskreis der Kreisaus-  
schüsse 90—93.

Wirkungskreis der Kreisver-  
bände 16.

Zusammensetzung der Bundes-  
ausschüsse 9—11b.

Zusammensetzung des engeren  
Bundespielausschusses 11.

Zusammensetzung d. erweiterten  
Bundespielausschusses 10.

Zusammensetzung der Kreisver-  
bände 12.

## Für Handballspiele sind vorrätig

### A. Für den Spielbetrieb

Lehrbücher, Bibliothek der Leibesübungen:

Heft 6: Unser Tennis / Heft 10: Spiele mit / Heft 26:  
Das Handballspiel / Heft 30: Der Schiedsrichter in den  
Handballspielen

Satzung für die Handballspiele / Spieltagebücher  
Spielerpässe / Kartothekkarten / Mannschafts-  
Meldelisten für Serienspiele / Spielformulare  
für Handball, Raffball, Schlagball, Trommelball,  
Faustball, Hockey / Zählkarten für Tennis

Merkbuch: Kursus für Handballspiele

Spielregeln für

Handball, Heft 1 / Raffball, Heft 2 / Hockey, Heft 3  
Faustball — Trommelball, Heft 4 / Schlagball, Heft 5  
Fußball, Heft 6 / Tennis, Heft 7 / Schleuderball, Heft 8  
Eishockey, Heft 9

### B. Schiedsrichterwesen

Prüfungsformulare für Handball, Raffball, Schlag-  
ball, Faustball und Trommelball / Schiedsrichter-  
ausweise / Richtlinien für Prüfungsausschüsse  
Merkbüchlein für Schiedsrichterkurse und  
Schiedsrichtervereinigungen

### C. Berichterstatterwesen

Merkbüchlein für Berichterstatterkurse:

Der Berichterstatter für Handballspiele

## Arbeiter-Turnverlag A.-G.

Leipzig S 3, Fichtestrasse 36